

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036

78. Jahrgang

Hamm,

den 30. September 2026

Nr. 4

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN a. D. Hans Ulrich Otto)

3

Aufsatz

RA Dr. M. Bauckmann: Verdächtig per Definition
– was die EU-Geldwäschereform aus der
Anwaltschaft macht – und aus dem Bürger

4

Berufsrecht und Berufspraxis

KI in der Kanzleipraxis:
Berufsrechtliche Leitplanken für den
Einsatz von künstlicher Intelligenz

7

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Gerichtsakten:
BRAK stellt Aktenviewer für Anwältinnen
und Anwälte bereit

9

Aktuelle Gesetzgebung

Insolvenzverwalter-Berufsrecht:
BRAK kritisiert geplante Doppelstruktur

10

Berichte und Hinweise

Funktionsfähigkeit der Justiz im Krisenfall

12

Vertrauensanwalt der
Rechtsanwaltskammer Hamm

13

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

14

Veranstaltungen

20

Statistik

Justizbarometer 2026 –
Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

32

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Berufsrecht aktuell

24

Immobilienrecht

25

Kostenrecht

25

Notariat digital

26

Literatur

28

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2027
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2027
Gemeinsames Seminar der RAK Hamm und
der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN a. D. Hans Ulrich Otto)

Aufsatz

RA Dr. M. Bauckmann: Verdächtig per Definition – was die EU-Geldwäsche-reform aus der Anwaltschaft macht – und aus dem Bürger

Berufsrecht und Berufspraxis

Änderungen der Fachanwaltsordnung
KI in der Kanzlei-praxis:
Berufsrechtliche Leitplanken für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz
Abwicklerlexikon der BRAK – Praxis-leitfaden für die Kanzleiabwicklung

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Münster
Elektronische Gerichtsakten:
BRAK stellt Aktenviewer für Anwältinnen und Anwälte bereit

Aktuelle Gesetzgebung

Insolvenzverwalter-Berufsrecht:
BRAK kritisiert geplante Doppelstruktur
Kritik an geplanter Kassenpflicht:
BRAK fordert Ausnahme für Anwältinnen und Anwälte
Bundeskabinett beschließt Geheimdienstreform

Berichte und Hinweise

Verzögerte Ratifizierung der Anwaltskonvention
Ein Blick auf die Fédération des Barreaux d'Europe (FBE)
Funktionsfähigkeit der Justiz im Krisenfall
Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm
Finanzämter in NRW stellten Postfächer ein

Aktuelle berufs- und gebühren-rechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Namen und Nachrichten

Leise laut: Sabine Fuhrmann erhält Maria-Otto-Preis 2026

Veranstaltungen

Literatur

Statistik

Justizbarometer 2026 – Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

Beilagen

Seminarprogramm der RAK Hamm
Gemeinsames Seminar der RAK Hamm und der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Notarkammer

Berufsrecht aktuell

Gesetz zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats
Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften

Immobilienrecht

Grundschuldformularportal

Kostenrecht

Verpflichtender Versand von E-Rechnungen an andere Unternehmer

Notariat digital

eNoVA – elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch
Elektronisches Urkundenarchiv: Erweiterung der Liste der Geschäftsgegenstände
Notarielle Online-Verfahren: Überarbeitung der Notarsuche

Literatur



Fachanwalts-Lehrgänge



// HYBRID

Online oder Präsenz. Ganz wie es zu Ihnen passt.
Klausuren in bis zu **9 Klausurorte** deutschlandweit möglich.



ARBER
SEMINARE

Anwaltsfortbildung

Informieren und buchen: www.ARBERT-seminare.de



Aktuell

Aktuell



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Pflicht zur **Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei** ist seit jeher ein zentrales Element der anwaltlichen Berufsausübung. Doch was genau unter einer „Kanzlei“ zu verstehen ist, wird in Zeiten der Digitalisierung und flexibler Arbeitsmodelle zunehmend kontrovers diskutiert.

Vor kurzem hat sich hierzu der BGH geäußert – und im Spannungsbogen zwischen traditionellen berufsrechtlichen Anforderungen und den Möglichkeiten der modernen Arbeitswelt ein sehr konservatives Begriffsverständnis offenbart. Die Kanzleipflicht, so die Kernaussage des Gerichts, setze nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraus (BGH NJW 2026, 669). Der Nutzung von Coworking-Spaces, in denen Büroräume und Infrastruktur nur zeitweise und bei Bedarf angemietet werden, wird damit eine Absage erteilt, erst recht der Unterhaltung einer nur virtuellen Kanzlei. Die Kritik an dieser Entscheidung ließ nicht lange auf sich warten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat geprüft, ob § 27 BRAO eines Updates bedarf und hat das in ihrer Hauptversammlung am 25.09.2026 bejaht. Nun ist der Gesetzgeber gefragt, denn gegen das Urteil des BGH ist zwar Verfassungsbeschwerde erhoben worden, bis das BVerfG entscheidet, wird es erfahrungsgemäß aber einige Zeit dauern.

Der BGH setzt derweil seine tradierte Linie fort. Er weist in einer aktuellen Entscheidung darauf hin, zur Erfüllung der Kanzleipflicht gehöre auch ein gut sichtbares **Kanzleischild**. Ein im Souterrain eines Wohnhauses hinter zeitweise geschlossenen Rollläden befindliches Schild oder ein temporär an der Klingel angebrachter gekritzelter Zettel genüge nicht. Wer sich gleichwohl einer abweichenden Auffassung verschreibt, sollte also gewarnt sein.

Das BMJV hat im Sommer 2026 einen Referentenentwurf für ein Insolvenzamtsträgergesetz (InsAG) vorgelegt, der die Einrichtung **einer eigenen bundesweiten Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger** vorsieht. Der Entwurf reagiert auf eine unzureichende und seit langem kritisierte Situation, wonach Insolvenzverwalter anhand von Vorauswahllisten bestellt werden, die die rund 100 Insolvenzgerichte dezentral führen. Diese Lage soll durch eine bundeseinheitliche und konsistenten Kriterien folgende Berufszulassung ersetzt werden. Eine neu zu schaffende

„Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger“ soll als Zulassungsstelle fungieren, ein Berufsträgerregister führen, die Berufsaufsicht ausüben und von einer neu einzurichtenden Berufsgerichtsbarkeit flankiert werden. Eine gute Idee? Nein, denn 95 % der Insolvenzverwalter sind zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Für sie existiert also bereits eine funktionierende Selbstverwaltung und Berufsgerichtsbarkeit. Unnötige Doppelstrukturen verursachen, dies liegt auf der Hand, zusätzliche Kosten und schaffen Konflikte zwischen den beiden Berufsrechten. Sie sind das genaue Gegenteil von dem seitens der Bundesregierung ansonsten zutreffend postulierten Bürokratieabbau.

Licht und Schatten gibt es aus dem Bereich der **ReNo- und ReFa-Ausbildung** zu berichten. Während wir zurecht mit Stolz auf die hohe Qualität und Fachkompetenz unserer Fachangestellten blicken, dürfen wir die leider weiterhin rückläufige Zahl interessierter Auszubildender nicht ignorieren. Die Fachangestellten bilden das Rückgrat unserer täglichen Arbeit. Wir dürfen nicht zulassen, dass die quantitative Lücke die qualitative Leistung dieses Berufsbildes gefährdet. Wenn wir den Trend nicht aufhalten, riskieren wir, dass wertvolles Fachwissen trotz erstklassiger Ausbildungsstandards verloren geht. Ein wichtiges Zeichen der Anerkennung und ein Schritt, um diese besondere Qualität sichtbar zu machen, ist daher die erstmalige **Ehrung der besten Absolventen** jedes Kammerbezirks in Berlin. Lesen Sie hierzu auch unseren Bericht auf S. 17 in dieser Ausgabe.

Mit dieser Kolumne melde ich mich zum letzten Mal bei Ihnen in meiner Funktion als Kammerpräsident, die ich sieben Jahre lang ausüben durfte. Es war eine ereignisreiche und spannende Zeit, die viele Herausforderungen mit sich gebracht hat. Deren Bewältigung war nur möglich durch die nachhaltige Unterstützung aus der Kollegenschaft, dem Kammervorstand und dessen Präsidium, insbesondere aber durch die hervorragende Arbeit unserer Geschäftsführung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer. Ich danke allen, die mir in meiner Tätigkeit zur Seite gestanden haben.

Dem ab November amtierenden neuen Kammervorstand und den von diesem noch zu wählenden Präsidiumsmitgliedern wünsche ich von Herzen alles Gute und allzeit eine glückliche Hand.

Ich verbleibe mit besten kollegialen Grüßen,

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Aufsatz

Aufsatz

Verdächtig per Definition – was die EU-Geldwäschereform aus der Anwaltschaft macht – und aus dem Bürger

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Dr. Marcus Bauckmann, LL.M.*

Stellen Sie sich vor, gegen Sie wird wegen des Verdachts der Geldwäsche ermittelt. Sie suchen – wie es in einem Rechtsstaat selbstverständlich sein sollte – einen Anwalt auf. Und das Erste, was Ihr Verteidiger tut, noch bevor er beginnt, Sie zu verteidigen, ist: Er meldet Sie bei der Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls.

Was nach einem juristischen Albtraum klingt, ist die nüchterne Konsequenz dessen, was sich mit dem europäischen Geldwäschepaket abzeichnet. Die neue europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Anti-Money Laundering Authority (AMLA) mit Sitz in Frankfurt am Main, hat ihre Arbeit bereits zum 1.7.2025 aufgenommen. Ab dem 10.7.2027 gilt die Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 und ist die zugehörige Geldwäscherichtlinie umzusetzen; ihre unmittelbare Aufsicht über Teile des Finanzsektors übt die AMLA dann ab 2028 aus.¹ Doch schon jetzt tritt sie mit klaren Vorstellungen davon an, wie die anwaltliche Tätigkeit in Europa künftig auszusehen hat: nämlich als Dienstleister der Banken und ausgelagerte Ermittlungsabteilung des Staates.

Wohin diese Vorstellungen zielen, ist zweierlei: Erstens lässt die AMLA in ihrer Ausgestaltungspraxis erkennen, dass sie den Kreis der geldwäscherechtlich „Verpflichteten“ möglichst weit ziehen möchte. Noch knüpft die Verpflichteteneigenschaft des Anwalts – wie schon bisher im GwG (dort in § 2 I Nr. 10) – an einen abschließenden Katalog von Tätigkeiten an (Art. 3 Nr. 3 GwVO); nicht jeder Anwalt und nicht jedes Mandat ist erfasst, und namentlich die Strafverteidigung gehört nicht dazu.² Die Stoßrichtung der Behörde aber läuft dahin, diese Grenze einzuebrennen und die Anwaltschaft möglichst umfassend in die geldwäscherechtliche Pflichtenlogik einzubeziehen. Zweitens soll die anwaltliche Verschwiegenheit im Anwen-



Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator
Dr. Marcus Bauckmann, LL.M

dungsbereich der Meldepflichten (noch) weiter zurückgedrängt werden. Erst wenn man beides zusammendenkt, wird das Eingangsbild real: Löst man die Verpflichteteneigenschaft vom bearbeiteten Rechtsgebiet und erstreckt ihn auf alle Anwälte, dann ist auch der Strafverteidiger erfasst – verdächtig ist dieser dann nicht, weil er etwas getan hätte, sondern weil er Anwalt ist. Verdächtig per Definition.

Wer verstehen will, warum eine europäische Verwaltungsbehörde die anwaltliche Verschwiegenheit so behandeln will, als wäre sie eine bürokratische Lästigkeit, muss einen Begriff kennen, der in den Papieren der Europäischen Kommission und der Financial Action Task Force (FATF, des zwischenstaatlichen Gremiums zur Bekämpfung der Geldwäsche) Karriere gemacht hat: „professional enablers“ – professionelle Ermöglicher. Gemeint sind damit Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, denen unterstellt wird, dass sie ihre berufliche Stellung dazu nutzen – oder sich von ihren Mandanten dazu (be)nutzen lassen –, kriminelle Vermögensströme zu verschleiern. Aus dieser Perspektive ist der Anwalt nicht mehr Beistand seines Mandanten gegen den Staat, sondern struktureller Mitverdächtiger. Und damit auch jeder Bürger, der ihn aufsucht.

Dass dies keine Theorie für seltene Ausnahmefälle wäre, zeigt der anwaltliche Alltag. Es geht nicht nur um den Strafverteidiger im großen Wirtschaftsverfahren. Es geht um die Anwältin, die nach einem Verkehrsunfall die Regulierung mit der Haftpflichtversicherung übernimmt und die Reparaturkosten oder das Schmerzensgeld auf das Anderkonto erhält (Versicherungen haben es gerne einfach und regulieren über die Anwälte). Um den Kollegen, der ein banales Inkassomandat führt und für seine Mandantin den ausgeurteilten Betrag entgegennimmt oder nach einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung an diese weiterleitet. Um die Kollegin, die nach einem Gerichtsverfahren überzahlte Gerichtsgebühren vom Gericht für

¹ Zur AMLA-Verordnung (EU) 2024/1620 (Geltung seit 1.7.2025), zur Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 und zur Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640 (jeweils Geltung bzw. Umsetzung ab 10.7.2027) vgl. den Überblick der BRAK, Auslegungspapier zur Geldwäscheverordnung, Stand Dezember 2025.

² Zur Verpflichtetenstellung nach Art. 3 Nr. 3 GwVO, die auch künftig an einen abschließenden Katalog von Tätigkeiten anknüpft, s. BRAK, Auslegungspapier zur Geldwäscheverordnung, Stand Dezember 2025, Rn. 11 ff.

die Mandantschaft zurückerstattet bekommt (Gerichte haben es gerne einfach). All das war seit Generationen unspektakulärer Berufsalltag der Anwaltschaft und Voraussetzung dafür, dass Rechtsdurchsetzung überhaupt effizient und effektiv funktioniert.

Genau dieser Bereich – die treuhänderische Verwaltung anvertrauter Fremdgelder über anwaltliche Sammelanderkonten – steht zur Disposition, und zwar zunächst aus einem ganz anderen Grund als der Geldwäscheprävention. Nachdem OECD und FATF anwaltliche Anderkonten als potenzielle Einfallstore gesehen und ihre Erfassung durch den Common Reporting Standard (CRS) und die Prüf- und Meldepflichten nach dem Finanzkonteninformationsaustauschgesetz (FKAustG) gefordert hatten, kam es 2020 und 2021 zu einer ersten Welle von Kontokündigungen durch die Banken. Für dieses – ursprünglich steuerrechtlich veranlasste – Problem erarbeiteten die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), das Bundesjustiz- und das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit der Kreditwirtschaft eine tragfähige Lösung: ein von der BRAK zu schaffendes elektronisches Prüfsystem, das Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten über eine Bankschnittstelle abrufen und automatisiert prüft; erst bei Auffälligkeiten würden die Daten von der zuständigen Rechtsanwaltskammer vertieft geprüft und ggf. gemeldet. Auf dieser Grundlage setzte das Bundesfinanzministerium die CRS-Prüfpflicht der Banken durch einen weiteren Nichtbeanstandungserlass bis Ende 2026 aus; das Bundesjustizministerium bereitete den rechtlichen Rahmen vor, die BRAK die technische Umsetzung.

Diese mühsam erreichte Lösung droht nun zu zerbrechen – nicht schon durch das Geldwäschepaket selbst, wohl aber durch das, was die AMLA daraus zu machen gedenkt. Die Geldwäscheverordnung verpflichtet Banken künftig, die Identität jeder natürlichen Person festzustellen, für die eine Transaktion durchgeführt wird (Art. 20 I lit. h Gw-VO). Der von der AMLA vorbereitete technische Regulierungsstandard – konkret Art. 22 des RTS-Entwurfs – soll die Banken verpflichten, sich vom anwaltlichen Kontoinhaber die erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten seiner Mandate vorlegen zu lassen. Genau daran aber scheitert es: Die Bank kann und will die wirtschaftlich Berechtigten hinter jeder einzelnen Transaktion nicht selbst ermitteln, und der Anwalt darf sie ihr nicht offenlegen, weil dem seine berufliche Verschwiegenheit entgegensteht (§ 43a II BRAO, § 2 BORA, § 203 StGB). Dieser strukturelle Konflikt würde das eigene Prüfsystem der Kammern hinfällig machen. Ob der Standard in dieser Form kommt, ist noch offen; er wird derzeit verhandelt, und BRAK wie CCBE bemühen sich um eine Regelung, welche die bestehende Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern doch anerkennt.³ Setzt sich der

Entwurf jedoch durch, ist zu befürchten, dass die Banken Sammelanderkonten schlicht nicht mehr anbieten – und mit ihnen ein Stück anwaltlicher Funktionsfähigkeit verschwindet.

Dass diese Schwierigkeit an der besonderen Kontoform hängt, wäre überdies ein Trugschluss. Sie folgt nicht aus dem Sammelanderkonto als solchem, sondern aus dem zugrunde liegenden Vorgang: Der Anwalt nimmt für seinen Mandanten (fremdes) Geld entgegen und leitet es weiter. Dieselbe Konstellation entsteht, wenn die Zahlung über das allgemeine Kanzleikonto läuft; auch dort müsste die Bank die wirtschaftlich Berechtigten hinter der Transaktion ermitteln, ohne dass der Anwalt sie ihr offenlegen dürfte. Setzt sich der Entwurf durch, droht daher mehr als das Ende eines speziellen Kontomodells: Es steht zu befürchten, dass Banken nicht nur Sammelanderkonten, sondern auch gewöhnliche Kanzleikonten als unkalkulierbares Risiko behandeln und kündigen. Ein Anwalt aber, dem der Zahlungsverkehr verschlossen ist, kann seinen Beruf nicht mehr ausüben. Was als Prüfpflicht der Banken beginnt, endet als Eingriff in die freie Advokatur selbst.

Diese Umwidmung hat eine institutionelle Dimension, die in der Debatte unterschätzt wird. Die anwaltliche Verschwiegenheit war historisch der Schutz des Mandanten gegenüber dem Staat und seinen Kontrollapparaten; die Anwaltschaft war Korrektiv, nicht Erfüllungsgehilfe. Die Ausgestaltung des Pakets durch die AMLA dreht das um. Der Anwalt wird zum vorgelagerten Hilfsprüfer der Banken, mit dem eigenen Mandanten als Prüfobjekt. Das ist nicht eine Funktionsverschiebung, das ist eine Funktionsumkehr. Aus dem Beistand des Bürgers wird das Hilfsorgan der Banken(aufsicht).

Dass eine solche Konstruktion mit europäischem Grundrechtsschutz nicht zu vereinbaren ist, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in den vergangenen vier Jahren in mehreren Entscheidungen mit bemerkenswerter Deutlichkeit ausgesprochen.⁴ In seinem Urteil vom 8.12.2022 in der Rechtssache C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies u.a.) hat er Art. 8ab V der DAC-6-Richtlinie für ungültig erklärt, soweit Rechtsanwälte verpflichtet werden, andere Intermediäre über deren Meldepflichten zu unterrichten. Im Urteil vom 29.7.2024 in der Rechtssache C-623/22 (Belgian Association of Tax Lawyers u.a.) hat er diese Linie bestätigt und präzisiert. Und im Urteil vom 26.9.2024 in der Rechtssache C-432/23 (Ordre des avocats du barreau de Luxembourg) hat er ausdrücklich festgestellt: Der durch Art. 7 der Charta der Grundrechte garantierte verstärkte Schutz der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant gilt „unabhängig von dem Rechtsge-

³ S. dazu näher BRAK-Stellungnahme Nr. 28/2026 zum RTS-Entwurf der AMLA zu Art. 28 Gw-VO; zur Gefährdung der anwaltlichen Sammelanderkonten auch BRAK, Nachrichten aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.

⁴ EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies u.a.), BRAK-Mitt. 2023, 40 Ls.; Urt. v. 29.7.2024 – C-623/22 (Belgian Association of Tax Lawyers u.a.), BRAK-Mitt. 2024, 301 Ls.; Urt. v. 26.9.2024 – C-432/23 (Ordre des avocats du barreau de Luxembourg).

biet, auf das sich [die Beratung] bezieht“.⁵ Eine nationale Regelung, die ein ganzes Beratungsfeld (im Luxemburger Fall: die anwaltliche Beratung im Gesellschaftsrecht mit steuerlichen Aspekten) vom verstärkten Schutz quasi vollständig ausnimmt, beeinträchtigt den Wesensgehalt dieses Grundrechts und ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Was die AMLA in ihrer Ausgestaltung des Pakets anstrebt, läuft dieser Rechtsprechung zuwider. Eine Ausdehnung der Verpflichteteneigenschaft, verbunden mit Pflichten, welche die Vertraulichkeit der Mandatsbeziehung in zentralen Beratungsfeldern aushebeln, ist nach der Luxemburger Linie unionsrechtlich nicht haltbar. Wer das übersieht, übersieht eine geschlossene EuGH-Trilogie.

Hinter dem juristischen Befund verbirgt sich zudem ein zweiter, schwerwiegenderer Aspekt: Eine europäische Verwaltungsbehörde maßt sich an, bestimmen zu wollen, wo die Schranken eines durch die Charta und durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgten Grundrechts verlaufen. Das ist nicht der Job einer Aufsichtsbehörde. Das ist die Aufgabe eines demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der diese Schranken im offenen parlamentarischen Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Berufsstände und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung zu setzen hätte. Hinzu kommt ein institutionelles Defizit: Die AMLA ist als Finanzaufsichtsbehörde aufgesetzt; eine eigene Expertise zum anwaltlichen Berufsrecht ist nicht erkennbar. Eine Behörde, die Regeln des Finanzsektors schematisch auf den Nichtfinanzsektor überträgt, die Anwälte konzeptionell als Mitverdächtige behandelt und institutionell keine Sensorik für das Mandatsverhältnis besitzt, wird die Schranken, die der EuGH gezogen hat, nicht von sich aus respektieren.

In Deutschland trifft dieses Vorhaben auf eine bemerkenswerte Konstellation. Die Federführung für die Umsetzung des Pakets liegt beim Bundesfinanzministerium (BMF), was angesichts der Materie nachvollziehbar ist. Das fachlich für die Stellung der Anwaltschaft zuständige Bundesjustizministerium ist zwar in einzelne Arbeitsstränge eingebunden, in der geldwäscherechtlichen Gesamtsteuerung des Vorhabens aber nicht in dem Maße präsent, wie es die berufsrechtliche Tragweite erfordern würde. Das ist kein Vorwurf an das BMF, das den Prozess sachgerecht begleitet. Es ist aber ein Defizit in der innerstaatlichen Ressortabstimmung bei einem Vorhaben, das die rechtsstaatlichen Grundlagen der Anwaltschaft – und damit einen tragenden Pfeiler der Justizverfassung als Organ der Rechtspflege – berührt. Die Bundesregierung als ganze ist gefordert, dies zu korrigieren und im Rat der Europäischen Union eine Position einzunehmen, die mit der EuGH-Rechtsprechung und mit der EMRK kompatibel ist.

Dabei ist die geldwäscherechtliche Meldepflicht keine Erfindung des neuen Pakets; sie besteht dem Grunde nach bereits heute (§ 43 GwG). Soweit sie Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger trifft, ist sie aber schon nach geltender Rechtslage nicht unbedenklich: Tragbar erscheint die Meldung des sicheren Wissens um eine vorsätzliche Tat des Mandanten; die darüber hinausreichenden Pflichten begegnen im Lichte der jüngeren EuGH-Rechtsprechung tiefen unionsrechtlichen Bedenken.⁶ Die von der AMLA geplante Ausgestaltung setzt also nicht bei einer unbedenklichen Ausgangslage an, sondern verschärft eine ohnehin fragile Konstruktion.

Dieser Befund hat eine weitere Schicht: Geldwäsche ist eine Straftat. Die Beurteilung, ob ein Verhalten den Tatbestand einer Straftat erfüllt, obliegt in einem Rechtsstaat der Staatsanwaltschaft und letztlich dem Gericht. Die geldwäscherechtliche Meldepflicht verlangt vom Anwalt aber gar keinen Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne; es genügt ein zu meldender „Verdacht“ unterhalb dieser Schwelle. Gerade das macht die Sache nicht harmloser, sondern unheimlicher: Der Anwalt wird gezwungen, gegen den eigenen Mandanten einen Verdacht zu bilden und weiterzugeben, ohne über Ermittlungsbefugnisse, Akteneinsicht oder richterliche Kontrolle zu verfügen. Die Anwaltschaft wird damit zur vorgelagerten Verdachtsinstanz gegen den eigenen Mandanten und der Bürger zum Verdächtigen, dessen Unverdächtigkeit sich erst durch die ausbleibende Meldung herstellt. Das ist die Umkehrung der Unschuldsvermutung, wie sie in Art. 48 I der Grundrechtecharta und Art. 6 II EMRK verbürgt ist – und es ist mit der rechtsstaatlichen Trennung der Gewalten nicht in Einklang zu bringen.

Hinzu kommt eine Frage, die in der Reformlogik bemerkenswert wenig vorzukommen scheint: Der Anwalt, der seinen eigenen Mandanten bei der FIU melden muss, mag durch die gesetzliche Meldepflicht rechtmäßig handeln – das Vertrauensverhältnis, das diese Meldung zerstört, stellt der Rechtfertigungsgrund nicht wieder her. Der Anwalt gerät zudem in ein Dilemma: Meldet er zu früh, beschädigt er das Vertrauen zur Mandantschaft; meldet er zu spät, riskiert er seine Zulassung. Und damit verbindet sich eine schlichtere Frage: Glaubt eine europäische Aufsichtsbehörde ernsthaft, dass tatsächliche Geldwäscher unter den absehbaren Bedingungen noch offen mit Anwälten sprechen werden? Wer Vermögen zu verschleiern hat, wird nicht offen mit Anwälten darüber sprechen, sondern auf außeranwaltliche Strukturen ausweichen. Geschädigt werden dann nicht die, die etwas zu verbergen haben – die haben sich längst angepasst –, sondern die ehrlichen Mandanten, die sich bis-

⁵ EuGH, Urt. v. 26.9.2024 – C-432/23 Rn. 51.

⁶ Zur bereits nach geltender Rechtslage bestehenden unionsrechtlichen Problematik der Meldepflichten nach § 43 GwG, soweit sie Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger treffen, näher Bauckmann, *comply* 1/2025, 36 ff., und Bauckmann, *comply* 2/2025, S. 41 f.; vgl. auch Weyland/Bauckmann, BRAO-Kommentar, § 43 GwG Rn. 8.

lang auf das Mandatsgeheimnis verlassen konnten. Die geplante Ausgestaltung verfehlt damit nicht nur ihren rechtsstaatlichen Maßstab; sie verfehlt auch ihr eigenes Ziel.

Wer all dies hört, wird einwenden, was bei Eingriffen in Grundrechte regelmäßig eingewandt wird: Wer nichts zu verbergen habe, habe auch nichts zu befürchten. Dieses Argument ist in der Geschichte demokratischer Gesellschaften unzählige Male bemüht worden, und es hat in seinen Konsequenzen ebenso oft ins Verderben geführt. Die anwaltliche Verschwiegenheit schützt nicht den Schuldigen vor dem Staat. Sie schützt den ehrlichen Bürger, der einen Anwalt aufsucht, weil er die Rechtsordnung nicht von selbst überblickt, davor, in einem unkontrollierten Datenfluss zwischen Anwalt, Bank und staatlicher Aufsicht zum vermessenen Objekt zu werden. Sie schützt das anwaltliche Besprechungszimmer als jenen Ort, an dem ein Bürger einmal ehrlich sprechen kann, ohne dass jedes Wort sogleich in einer Ermittlungsakte auftaucht. Wer diesen Raum auflöst, löst nicht eine berufsständische Bequemlichkeit auf, sondern einen rechtsstaatlich konstitutiven Schutzraum.

Es geht in dieser Frage nicht primär um die Anwaltschaft. Es geht um die Frage, ob in Europa der Bürger künftig als grundsätzlich verdächtig behandelt wird, dem allenfalls noch ein Restmaß an Privatheit zugestanden wird, oder ob er, wie es das rechtsstaatliche Erbe Europas vorsieht, als ein Mensch behandelt wird, dessen Vertraulichkeit der Staat zu respektieren hat, solange nicht ein konkreter, justizabler Verdacht etwas anderes nahelegt. Was sich hier abzeichnet, ist nicht eine Geldwäschereform unter vielen. Es ist eine Vorentscheidung darüber, welches Verhältnis Bürger und Staat im Europa der Zukunft zueinander einnehmen.

Wer in Berlin und Brüssel daran mitwirkt, sollte sich der historischen Tragweite bewusst sein. Der Anwaltsberuf, wie wir ihn kennen, steht auf dem Spiel. Und mit ihm ein Grundelement des Rechtsstaats.

(Anm. der Schriftleitung: Dieser Aufsatz wurde zuerst veröffentlicht in: BRAK-Mitteilungen, Ausgabe 04/2026, S. 236–239.)

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator in Paderborn und Hamburg. Er ist Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm und dort u.a. im Bereich Geldwäschep Prävention tätig.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Änderungen der Fachanwaltsordnung

Die 8. Satzungsversammlung beschloss in ihrer 5. Sitzung am 01.06.2026 Änderungen in der Fachanwaltsordnung bezogen auf die erforderlichen theoretischen Kenntnisse bei den Fachanwaltschaften Strafrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Sportrecht. Diese treten zum 01.10.2026 in Kraft.

Bezogen auf die Fachanwaltschaft Strafrecht müssen nach der neuen Fassung von § 13 Nr. 3 FAO künftig auch Kenntnisse über die Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nachgewiesen werden.

Bezüglich der Fachanwaltschaft Handels- und Gesellschaftsrecht wird in § 14i Nr. 2 c) FAO nunmehr klargestellt, dass beim internationalen Gesellschaftsrecht nur Grundzüge verlangt werden, insbesondere zum europäischen Gesellschaftsrecht und zur Europäischen Aktiengesellschaft. Neu aufgenommen wurden wegen ihrer praktischen Bedeutung Grundzüge des Vereins- und Stiftungsrechts.

Bei der Fachanwaltschaft Sportrecht wurde die Fallanrechnung in § 5 I x) FAO erweitert. Künftig können bis zu

20 der 80 erforderlichen Fälle aus einer Tätigkeit als RichterIn bzw. Schiedsrichter in der Sport(schieds)gerichtsbarkeit oder als SchlichterIn in anderen rechtsförmlichen Verfahren stammen. Zudem umfasst § 14q Nr. 7 FAO nunmehr ausdrücklich auch sportrechtliche Bezüge des Persönlichkeitsrechts.

KI in der Kanzlei praxis: Berufsrechtliche Leitplanken für den Einsatz von künstlicher Intelligenz

Der Einzug künstlicher Intelligenz (KI) in die Anwaltskanzleien bietet große Chancen für die Verschlan-
kung von Arbeitsschritten sowie Effizienzgewinne in einer Kanzlei. Gleichzeitig wirft die Verwendung solcher KI-Anwendungen eine Reihe rechtliche Fragen auf. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über wesentliche berufsrechtliche Vorschriften gegeben werden.

Zentral bleibt hierbei die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 S. 1 BRAO. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über den Einsatz eines KI-Tools in der eigenen Kanzlei stets eigenverantwortlich zu treffen

ist. Ein besonderes Augenmerk gilt der Ergebnisprüfung: Da KI-Systeme zu sogenannten „Halluzinationen“ neigen – also beispielsweise fiktive Gesetze oder Gerichtsentscheidungen erfinden können –, ist eine ungeprüfte Übernahme KI-generierter Inhalte berufsrechtlich nicht zulässig. Die finale fachliche Kontrolle obliegt dem Rechtsanwalt.

Ebenso gilt die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO uneingeschränkt auch im digitalen Raum. Während die Nutzung von KI-Tools ohne Bezug zu Mandatsdaten berufsrechtlich unkritisch ist, erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten strenge technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 BORA. In diesem Zusammenhang ist die Auswahl des Anbieters sorgfältig zu treffen. Im Vordergrund stehen die Zuverlässigkeit des Dienstleisters, der Serverstandort sowie die vertraglichen Bedingungen. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass eingegebene Mandatsdaten zum Training des KI-Modells verwendet werden, da dies mit der Verschwiegenheitspflicht unvereinbar wäre. Zur Risikominimierung empfiehlt es sich, Anfragen so zu formulieren, dass keine Rückschlüsse auf konkrete Mandate möglich sind, oder entsprechende Anonymisierungstools einzusetzen.

Zudem ist gemäß § 43e BRAO mit dem KI-Anbieter eine spezifische Verschwiegenheitsvereinbarung zu schließen. Es ist zu beachten, dass ein Standard-Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO allein nicht ausreicht, um die berufsrechtlichen Anforderungen nach § 43e BRAO zu erfüllen. Vorsorglich ist es ratsam, die Zustimmung der Mandatschaft bei der Verarbeitung mandatsbezogener Daten einzuholen.

Die Rechtslage entwickelt sich angesichts des technologischen Fortschritts und neuer gesetzlicher Regelungen stetig weiter. Daher ist eine regelmäßige Information über aktuelle Entwicklungen unerlässlich. Vertiefte Hinweise zum Berufsrecht und weitere Anforderungen für KI im Kanzleialltag bieten die im Anschluss verlinkten Leitfäden der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sowie des Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE).

Abschließend sei darauf verwiesen, dass der Einsatz von KI-Systemen auch weitreichende Anforderungen an die datenschutzrechtliche Compliance und die Einhaltung der DSGVO stellt, was jedoch nicht Gegenstand dieser Hinweise ist.

Weiterführende Links:

[BRAK-Leitfaden „Hinweise zum Einsatz von künstlicher Intelligenz“](#), 12/2024

[CCBE-Leitfaden „Guide of the use of generative AI by lawyers“](#), 10/2025

Abwicklerlexikon der BRAK – Praxisleitfaden für die Kanzleiabwicklung

Wer eine Kanzlei abwickelt, muss schnell klären, welche Akten noch laufende Mandate betreffen – und was mit Altakten geschieht. Das aktualisierte BRAK-Abwicklerlexikon gibt hierzu neue Hinweise und schärft insbesondere die Verantwortlichkeiten bei Aufbewahrung, Verschwiegenheit und Vernichtung.

Wird eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nach § 55 BRAO als Kanzleiabwickler bestellt, geht es meist um Ausnahmesituationen: etwa nach dem Tod einer Kollegin oder eines Kollegen oder dem Erlöschen der Zulassung. Der Abwickler oder die Abwicklerin hat dann die Aufgabe, noch offene Mandate ordnungsgemäß zu Ende zu führen und die laufenden Angelegenheiten der früheren Kanzlei zu ordnen.

Für diese Tätigkeit stellt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) das Abwicklerlexikon bereit. Erarbeitet wurde es vom Abwickler- und Vertreterausschuss der BRAK. Das Lexikon bündelt auf 31 Seiten zentrale Fragen der Abwicklungspraxis – alphabetisch sortiert und mit Blick auf den konkreten Arbeitsalltag.

Das Abwicklerlexikon behandelt unter anderem die Befugnisse und Berichtspflichten des Abwicklers oder der Abwicklerin, den Umgang mit Kanzleimitarbeitenden, Fragen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der früheren Rechtsanwältin/des früheren Rechtsanwalts, das Verhältnis zu Erben oder Insolvenzverwaltern sowie steuerliche Themen. Auch die Vergütung der Abwicklerinnen und Abwickler wird ausführlich dargestellt.

Das Lexikon dient als kompakter Einstieg für Fragen, die in der Abwicklung oft kurzfristig beantwortet werden müssen, wie etwa: Welche Mandate dürfen noch bearbeitet werden? Was gilt für laufende Arbeitsverhältnisse? Wer ist Ansprechpartner für Akten, Unterlagen und Kosten?

Mit Stand September 2026 wurde das Abwicklerlexikon erneut überarbeitet. Im Mittelpunkt der Aktualisierung stehen die Stichworte „Altakten“ sowie „Verwahrung von Alt- und Handakten“.

Die Neufassung stellt klarer heraus, dass Abwicklerinnen und Abwickler Aktenbestände sichten und Altakten von laufenden Angelegenheiten trennen müssen. Für die Aufbewahrung und spätere ordnungsgemäße Vernichtung von Altakten sind jedoch grundsätzlich frühere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise deren Erben verantwortlich.

Zugleich betont die Aktualisierung die Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit. Erben können ebenso zur Geheimhaltung verpflichtet sein wie unter bestimmten Umständen auch Vermieter, wenn sich Altakten noch in Kanzleiräumen befinden. Sind Erben nicht erreichbar und gelangen Altakten in den Besitz des Abwicklers, darf er diese nicht einfach unbeachtet lassen.

Auch für Insolvenzfälle enthält die Neufassung präzisierende Hinweise: Die Verantwortung für Aufbewahrung

oder Vernichtung kann auf den Insolvenzverwalter übergehen. Werden Abwickler oder Kammer tätig, sollte die Kostenfrage vorab geklärt werden.

Weiterführende Links:

[Abwicklerlexikon \(Stand 2026\)](#)

[Informationen des Abwickler- und Vertreterausschusses der BRAK](#)

[weitere Handlungshinweise und Leifäden der BRAK](#)

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronische Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Münster

Die Staatsanwaltschaft Münster hat über eine Änderung bei der elektronischen Gewährung von Akteneinsicht informiert.

Danach wird die Akteneinsicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterhin über das Akteneinsichtsportal bereitgestellt. Künftig erfolgt jedoch kein gesondertes Begleit- oder Informationsschreiben mehr, das auf die Bereitstellung der Akte hinweist.

Die Staatsanwaltschaft Münster weist darauf hin, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Akteneinsicht beantragt haben, das Akteneinsichtsportal daher regelmäßig auf hinterlegte Datensätze überprüfen sollten. Hintergrund sei, dass die bislang teilweise zusätzlich versandten Informationsschreiben eine freiwillige Serviceleistung im Rahmen des Umstellungsprozesses gewesen und mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein sollten.

Sofern einem Akteneinsichtsgesuch nicht entsprochen wird, soll weiterhin ein entsprechendes Schreiben über das beA ergehen.

Elektronische Gerichtsakten: BRAK stellt Aktenviewer für Anwältinnen und Anwälte bereit

Für Anwältinnen und Anwälte sind elektronische Gerichts- und Behördenakten oft nur schwierig zu nutzen, unter anderem, weil die im Standard XJustiz codierte Aktenstruktur nicht ohne Weiteres darstellbar ist. Mit „Akte

kompakt“ stellt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) seit dem 02.07.2026 im beA-Portal ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem elektronische Akten komfortabel dargestellt und weiterverarbeitet werden können.

Elektronische Gerichts- und Behördenakten, die Anwältinnen und Anwälten über das Akteneinsichtsportal oder das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bereitgestellt werden, sind ohne weitere Werkzeuge kaum sinnvoll lesbar. Denn Akten werden zum Teil in Form vieler Einzeldateien geliefert, der Aufbau der Akte ist im XJustiz-Datensatz codiert. Andere Akten werden in nicht bearbeitbarer HTML-Form oder als Gesamt-PDF geliefert, das nicht mit Lesezeichen versehen werden kann.

Mit „Akte kompakt“ stellt die BRAK ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem elektronische Akten komfortabel nutzbar werden. Es dient zum Anzeigen, Filtern und Durchsuchen von Akten. Zudem können ausgewählte Akteninhalte nebst Aktenstruktur exportiert und in bestehende anwaltliche Aktenverarbeitungsprogramme zur weiteren Verarbeitung importiert werden.

Mit „Akte kompakt“ arbeitet man im Browser, es muss keine Software installiert werden. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf dem lokalen Rechner – es werden also keine vertraulichen Daten auf fremden Systemen verarbeitet, Konflikte mit der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht werden so vermieden.

„Akte kompakt“ wird als eigene Kachel auf der Startseite des beA-Portals dargestellt und kann auch direkt über die URL <https://akte-kompakt.bea-brak.de/> adressiert werden.

Voraussetzung ist die Installation der am 1./2.7.2026 zur Verfügung gestellten Version 4.5 des beA-Systems. Eine Anleitung zum Installieren ist im beA-Supportportal hinterlegt.

Insolvenzverwalter-Berufsrecht: BRAK kritisiert geplante Doppelstruktur

Mit einem Ende Juli veröffentlichten Referentenentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger schaffen. Der Entwurf reagiert auf eine unzureichende und seit Langem aus der insolvenzrechtlichen Praxis kritisierte Situation:

Insolvenzverwalter werden derzeit anhand von Vorauswahllisten bestellt, die die rund 100 Insolvenzgerichte dezentral führen. Einheitliche Kriterien, welche Berufsträger als Insolvenzverwalter geeignet und hinreichend qualifiziert sind, gibt es nicht; die Vorauswahl gestaltet sich uneinheitlich und ist für Gerichte wie auch Insolvenzverwalter unnötig aufwendig.

Der Entwurf des Insolvenzamtsträgergesetzes will die dezentralen Vorauswahllisten durch eine bundeseinheitliche Berufszulassung ersetzen. Eine neu zu schaffende „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger“ soll als Zulassungsstelle fungieren, ein Berufsträgerregister führen und die Berufsaufsicht ausüben, flankiert von einer neu einzurichtenden Berufsgeschäftsbarkeit.

Wie ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter zu gestalten ist, wird seit vielen Jahren diskutiert. Die BRAK hatte sich für eine Regelung unter dem Dach der BRAO nebst Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern ausgesprochen – denn 95 % der Insolvenzverwalter sind zur Rechtsanwaltschaft zugelassen; für sie existiert bereits eine funktionierende Selbstverwaltung und Berufsgeschäftsbarkeit.

Verschiedene Verbände aus der Insolvenzpraxis hatten abweichende Modelle vorgeschlagen. Im Jahr 2022 konnte im Rahmen eines Gesprächs im BMJV ein Konsens von BRAK und Verbänden erzielt werden. Dieser ist in dem modifizierten Regelungsentwurf niedergelegt, den die BRAK 2023 veröffentlichte.

Das BMJV geht mit dem nun vorgelegten Entwurf trotzdem einen anderen Weg – aus Sicht der BRAK ist dies nicht nachvollziehbar. Ihre Kritik: Anstelle der naheliegendsten Option, die Aufsicht bei den Rechtsanwaltskammern anzusiedeln, deren Aufsicht ohnehin 95 % der Insolvenzverwalter unterliegen, soll für die rund 2.000 insolvenzrechtlichen Berufsträger eine unnötige – und zusätzliche Kosten verursachende – Doppelstruktur aufgebaut

werden. Zudem werden Konflikte zwischen den beiden Berufsrechten geschaffen, die nicht zu Lasten der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit gehen dürfen. Das Fallaufkommen für die neue Berufsgeschäftsbarkeit schätzt selbst das BMJV als äußerst gering ein. Zentrale Fragen des Berufszugangs soll das BMJV durch Rechtsverordnung regeln können – anstatt der Selbstverwaltung des neuen Berufsstands konsequent auch Satzungsautonomie zu geben.

Die BRAK wird zu dem Gesetzentwurf noch im Detail Stellung nehmen.

Kritik an geplanter Kassenpflicht: BRAK fordert Ausnahme für Anwältinnen und Anwälte

Damit Umsätze nicht mehr verschleiert werden können, will das Bundesfinanzministerium für Unternehmen ab einem Umsatz von 100.000 Euro eine Kassenpflicht einführen. Die Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung soll unterschiedslos für alle Unternehmen gelten. Die Anwaltschaft ist kein bargeldintensiver Beruf – die BRAK fordert daher für sie eine Ausnahme von der Kassenpflicht.

Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit unvollständig erklärten Bareinnahmen will das Bundesfinanzministerium mit Hilfe einer neu einzuführenden Kassenpflicht eindämmen. Dazu legte das Ministerium Anfang August einen Gesetzentwurf vor.

Kernpunkte des Entwurfs: Ab 100.000 Euro Gesamtumsatz soll für Unternehmen eine Kassenpflicht gelten; an die Stelle der papierhaften Belegausgabepflicht soll ab 2028 die Pflicht treten, Belege auszugeben; Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sollen stärker bekämpft werden.

Hinter der Kassenpflicht steht, dass offene Ladenkassen ohne Registrierung vor allem in bargeldintensiven Branchen die einfache und schwer aufzuklärende Möglichkeit eröffnen, Umsätze nicht in voller Höhe zu erklären. Daher sollen verpflichtend Kassen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen eingesetzt werden – und zwar auch von Freiberuflerinnen und Freiberuflern.

Die BRAK weist das BMF mit Nachdruck darauf hin, dass die Anwaltschaft keine „bargeldintensive Branche“ ist und

Bargeldtransaktionen in der täglichen Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen. Eine flächendeckende Kassenpflicht ist aus ihrer Sicht weder zielführend noch sinnvoll: Sie erlegt der Anwaltschaft zusätzliche Pflichten auf, die in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck der Steuerhinterziehungsbekämpfung stehen. Überbordende Maßnahmen und unnötige Bürokratie sollten nach Auffassung der BRAK dringend vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund fordert die BRAK eine Ausnahme von der Kassenpflicht für die Anwaltschaft.

Weiterführende Links:

[Offener Brief der BRAK v. 26.8.2026](#)
[Referentenentwurf](#)

Bundeskabinett beschließt Geheimdienstreform

Bundesnachrichtendienst und Verfassungsschutz sollen neue Eingriffsbefugnisse erhalten, damit sie digitale Bedrohungen besser aufklären können. Das Bundeskabinett beschloss dazu Mitte August einen umfangreichen Gesetzesentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts. Die BRAK mahnt einen hinreichenden Schutz von Berufsgeheimnissen an.

Am 12.8.2026 beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts. Der Entwurf überarbeitet die gesetzlichen Grundlagen für Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Verfassungsschutz grundlegend. Ziel ist es, die operativen Fähigkeiten der Nachrichtendienste zu stärken, damit sie insbesondere digitale Bedrohungen besser aufklären können. Dazu sind unter anderem aktive Eingriffsbefugnisse,

Maßnahmen der „aktiven Cyberabwehr“, automatisierte Datenanalysen und biometrische Abgleiche vorgesehen. Mit dem Entwurf sollen zudem Vorgaben der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung umgesetzt werden.

Die BRAK wird sich eingehend mit dem Regierungsentwurf befassen. Im Fokus werden dabei besonders die Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnissen und die geplante Ausweitung von grundrechts- und vertraulichkeitsrelevanten Ermittlungsmethoden stehen. Ihr Augenmerk wird die BRAK außerdem darauf richten, inwieweit gerichtlicher Schutz gegen die neuen Befugnisse möglich ist.

Zum Referentenentwurf des Gesetzes hatte die BRAK sich lediglich mit einer Kurzstellungnahme zu Wort gemeldet, in der sie vor erheblichen Grundrechtsrisiken warnt und insbesondere einen unzureichenden Schutz von Berufsgeheimnissen thematisiert. Eine vertiefte inhaltliche Befassung mit dem mehr als 700 Seiten umfassenden Entwurf war aufgrund der extrem kurz bemessenen Beteiligungsfrist nicht leistbar. Die BRAK monierte: Auf diese Weise könne die Verbändebeteiligung ihren Sinn faktisch nicht erfüllen.

Zu dem mit 732 Seiten noch umfangreicheren Regierungsentwurf wird die BRAK sich in einer eingehenderen Stellungnahme äußern.

Weiterführende Links:

[Regierungsentwurf](#)
[Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 147/2026 v. 12.8.2026](#)
[Stellungnahme Nr. 49/2026 \(zum Referentenentwurf\)](#)
[Nachrichten aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026 \(zum Referentenentwurf\)](#)

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Verzögerte Ratifizierung der Anwaltskonvention

Die parlamentarische Versammlung des Europarats hat im vergangenen Jahr ein Übereinkommen zum Schutz des Anwaltsberufs verabschiedet. Es soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besser vor Angriffen, Einschüchterung und staatlicher Repression schützen. Deutschland hat die Konvention am 26.1.2026 durch Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig in Straßburg unterzeichnet – die Ratifizierung steht jedoch weiterhin aus.

Die Konvention ist das erste völkerrechtliche Abkommen, das ausdrücklich dem Schutz der anwaltlichen Berufsausübung gewidmet ist. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Mandate frei, unabhängig und ohne unzulässigen Druck ausüben können. Geschützt werden sollen insbesondere zwei zentrale Grundprinzipien der Anwaltschaft: die Vertraulichkeit der anwaltlichen Arbeit und die unabhängige Selbstverwaltung des Berufsstands. Die Vorgaben betreffen unter anderem den Schutz vor physischen Angriffen, Drohungen und Belästigungen, Anforderungen an Zulas-

sung und Berufsrecht, den Zugang zu Mandantinnen und Mandanten sowie Disziplinarverfahren. Auch für Deutschland könnten sich daraus punktuelle Anpassungen ergeben, etwa im Bereich der Strafprozessordnung bei Durchsuchungen von Anwaltskanzleien.

Rund 30 Mitgliedstaaten des Europarats haben das Übereinkommen inzwischen unterzeichnet, darunter Deutschland, Frankreich, Italien und Polen. In Kraft treten kann es jedoch erst, wenn es von acht Staaten ratifiziert wurde, darunter mindestens sechs Mitgliedstaaten des Europarats. Bislang ist dies noch nicht geschehen. Auch in Deutschland wurde ein entsprechendes Ratifizierungsgesetz noch nicht in den Bundestag eingebracht. Nach Angaben der Bundesregierung hängt die Verzögerung mit der Prüfung durch die EU-Kommission zusammen. Diese klärt derzeit, inwieweit das Übereinkommen Zuständigkeiten der Europäischen Union berührt. Deshalb müssten zunächst die entsprechenden Beschlüsse und Genehmigungsverfahren auf EU-Ebene abgewartet werden.

Die BRAK hatte bereits die Unterzeichnung durch Deutschland ausdrücklich begrüßt, zugleich aber auf die Bedeutung einer schnellen Ratifizierung hingewiesen. Für sie ist klar: Eine unabhängige Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung sind unverzichtbare Voraussetzungen für einen funktionierenden Rechtsstaat.

Ein Blick auf die Fédération des Barreaux d'Europe (FBE)

Während oft politische Interessenvertretung im Vordergrund steht, verfolgt die Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) innerhalb der Rechtsanwaltschaft ein anderes Verständnis: Die FBE dient der Förderung der gegenseitigen Verständigung, der kulturellen Zusammenarbeit und der beruflichen Vernetzung der europäischen Rechtsanwaltschaft. Die FBE tritt dabei für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte ein.

Die FBE versteht sich als Plattform, die über die rechtlichen Aspekte des Berufs hinausgeht. Ihr Ziel ist es, die europäische Identität der Anwaltschaft zu stärken, indem sie den interkulturellen Austausch zwischen Anwältinnen und Anwälten verschiedener Nationalitäten fördert. Dabei steht nicht die Lobbyarbeit, sondern die menschliche und professionelle Begegnung im Mittelpunkt.

Die Arbeit des FBE manifestiert sich in verschiedenen Formaten, die darauf abzielen, die Grenzen innerhalb Europas abzubauen und Rechtsstaatlichkeit zu fördern.

Durch die Organisation von Treffen und Veranstaltungen schafft der FBE Räume für den direkten Dialog. Diese dienen dazu, die unterschiedlichen Rechtstraditionen und Arbeitsweisen in Europa besser kennenzulernen. Beispielsweise findet vom 22.10. bis 24.10.2026 in Köln der

FBE-Redewettbewerb für junge Juristen zum Thema Menschenrechte statt. Der Verband unterstützt auch die Kooperation nationaler Anwaltskammern, um gemeinsame Standards in der Berufsausübung zu diskutieren und die gegenseitige Unterstützung bei grenzüberschreitenden Mandaten zu erleichtern. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vermittlung von kulturellem Verständnis, da eine erfolgreiche Zusammenarbeit in einem diversen Europa nur durch die Anerkennung und Wertschätzung der jeweiligen nationalen Besonderheiten gelingen kann.

Für Anwältinnen und Anwälte sowie die jeweiligen Rechtsanwaltskammern bietet der FBE einen wertvollen Beitrag hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit. Er fungiert als „soziales Bindeglied“, das die europäische Rechtsgemeinschaft durch Zusammenarbeit und persönliche Kontakte festigt. In einer Zeit zunehmender Digitalisierung und Distanz bleibt dieser Fokus auf die unmittelbare Vernetzung ein unverzichtbarer Baustein für eine funktionierende europäische Rechtspraxis.

Weiterführender Link:

[Homepage der FBE](#)

Funktionsfähigkeit der Justiz im Krisenfall

Beschädigungen und Zerstörungen der öffentlichen Infrastruktur und die Möglichkeit des Eintritts von Verteidigungsfällen in Europa sind wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Was ist zu tun, damit die Justiz bei hybriden Angriffen uneingeschränkt handlungsfähig bleibt? Wie lässt sich der Informationsaustausch zwischen Gerichten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren bei Stromausfällen und Störungen der elektronischen Kommunikationswege aufrechterhalten?



*Teilnehmende im Historischen Treppenhaus
des Oberlandesgerichts Köln (Quelle: Justiz NRW)*

Zu einem offenen Gedankenaustausch zu diesen Fragen trafen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Ober-

landesgerichte, der Rechtsanwaltskammern und der Notarkammern in Nordrhein-Westfalen im Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln.

Martin Zeidler, Abteilungsleiter Lagemanagement und Warnung im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), zeigte sich in seinem einführenden Vortrag als optimistischer Realist. Die hochvernetzte und -technisierte deutsche Gesellschaft biete zwar viele Angriffsflächen für in- und ausländische Akteure. Viele staatliche Organisationen und ein breites ehrenamtliches Engagement stünden jedoch zuverlässig für die Bewältigung von Krisen bereit. Die Justiz sei gefordert, den Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der Grundrechte zu gewährleisten und dadurch das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln Dr. Bernd Scheiff betonte, dass die Gerichte und der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz NRW (ITD) technisch und organisatorisch vorausdenken und Rückfallebenen vorbereiten. Bereits gewonnene Erfahrungen im Rahmen des Notfallmanagements müssen weitergedacht werden, so die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm Gudrun Schäpers, um hieran anknüpfend variable Mechanismen für verschiedene Szenarien zu entwickeln.

In der Diskussion wies der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf Dr. Werner Richter darauf hin, dass die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Justiz einschließlich des Justizvollzugs entscheidend für das Vertrauen der Öffentlichkeit sei. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und Notarkammern in Nordrhein-Westfalen waren sich einig, durch ihre Kammermitglieder auch im Not- und Krisenfall rechtliche Unterstützung und Beratung anbieten zu können.

Der Gedankenaustausch wurde bei sommerlichen Temperaturen im historischen Treppenhaus des Oberlandesgerichts Köln fortgesetzt. Er bot viele Denkanstöße für die Vorbereitung auf hoffentlich nie eintretende Situationen.

Autor: Philipp Prietze, Oberlandesgericht Köln

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Der Kammervorstand hat ab dem 01.11.2026 erneut Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. **Dr. Erhard Berghoff, Hamm**, zum **Vertrauensanwalt** der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt.

Aufgabe des Vertrauensanwalts ist es, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche

Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung zwingend zur Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer führt.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Zur Person:



RA Dr. Erhard Berghoff

Herr Kollege Dr. Berghoff, Jahrgang 1951, ist seit dem Jahre 1981 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis zur Erreichung der Altersgrenze auch Notar. Er gehörte dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer von 01.11.2012 bis zum 31.10.2022 an und war hier Mitglied einer Aufsichtsabteilung, zuletzt als Vorsitzender. Seine anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Arbeitsrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Grundstücks- und Immobilienrecht, Handelsrecht und Versicherungsrecht.

Kontakt:

RA Dr. Erhard Berghoff
Josef-Wiefels-Str. 11
59063 Hamm
Telefon: 0 2 3 8 1 / 9 2 4 9 1 - 0
Telefax: 0 2 3 8 1 / 9 2 4 9 1 1 0
E-Mail: info@berghoff-deppenkemper.de
Internet: www.berghoff-deppenkemper.de

Finanzämter in NRW stellten Postfächer ein

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen informiert darüber, dass die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen ihre Postfächer und die dazugehörigen Postfachadressen zum 1. September 2026 eingestellt haben.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung und Pflege von Adressbeständen sowie bei der Beschriftung und dem Versand von Postsendungen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die jeweilige Hausanschrift des Finanzamts gemäß der beigefügten Anlage zu verwenden ist. Die Eingangspost wird künftig im Rahmen der regulären Zustellung durch die Deutsche

Post direkt an die jeweilige Dienststelle geleitet. Für einen Übergangszeitraum wurden für die bisherigen Postfachadressen Nachsendeaufträge eingerichtet. Dies soll die Umstellung erleichtern und die fortwährende Zustellung sicherstellen. Die Nachsendeaufträge ersetzen jedoch nicht die erforderliche Aktualisierung der Adressdaten.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen bittet daher, die hinterlegten Anschriften der Finanzämter zeitnah zu aktualisieren und bei künftigen Postsendungen die jeweils aktuelle Hausanschrift zu verwenden.

Weiterführender Link:

[Wichtige Information zu den Anschriften der Finanzämter in Nordrhein-Westfalen](#)

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

¹ Leitsatz der Redaktion der NJW-Spezial

² Leitsatz der Redaktion der NJW

³ Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Keine Erreichbarkeit für das anwaltliche Versorgungswerk

Als Pflichtmitglied eines Versorgungswerks muss ein Anwalt dafür sorgen, dass ihn Beitragsbescheide stets zuverlässig erreichen können.¹

VGH Mannheim Urteil vom 25.3.2026 – 9 S 669/25 =

BeckRS 2026, 9744

Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 383

Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei beA-Störungen im elektronischen Rechtsverkehr

ZPO §§ 85 II, 130 d S. 2, 233 S. 1, 238 II 1

1. Ein Rechtsanwalt hat bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen über das beA Verzögerungen durch eine Vielzahl vor Mitternacht eingehender und vom System zu verarbeitender Nachrichten oder Schwankungen bei der Internetverbindung einzukalkulieren.²

2. Der bloße Umstand, dass der elektronische Versand über das beA am Tag des Fristablaufs aufgrund von technischen Störungen vorübergehend unmöglich war, begründet für sich genommen noch keinen Wiedereinsetzungsgrund. Hinzukommen muss, dass eine Ersatzeinreichung ohne Verschulden nicht möglich, zumutbar und geboten war.²

BGH Beschluss vom 18.3.2026 – IV ZB 28/25

Fundstelle: NJW 2026, S. 1749

Unwirksame Einreichung einer Berufungsbegründung als Word-Datei

ZPO § 130a I, II; ERVV § 2 I 1

Bei der Regelung in § 2 I 1 ERVV, wonach das elektronische Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln ist, handelt es sich um zwingendes Recht. Bei führender elektronischer Akte ist eine docx-Datei ein nicht formwirksam eingereichtes Dokument (im Anschluss an BAGE 178, 343 Rn. 12, 43 ff. = NJW 2023, 623 (zu § 46c II ArbGG); BVerwG NVwZ 2023, 1823 Rn. 2f., 8 ff. (zu § 55a II VwGO); BFHE 2024, 834 Rn. 1, 3 ff. = DStR 2024, 2176 (zu § 52a II FGO)).²

BGH Urteil vom 10.2.2026 – VI ZR 313/24

Fundstelle: NJW 2026, S. 1821

KI-Halluzinationen im Anwaltsschriftsatz

BRAO § 43; FamFG § 49 I

Rechtsanwälte sind gehalten, mithilfe von KI verfasste Schriftsätze zu prüfen, insbesondere darauf, ob darin enthaltene Rechtsprechungszitate Ergebnis einer „fantasierenden“ KI sind.²

KG Beschluss vom 20.11.2025 – 17 WF 144/25
Fundstelle: NJW 2026, S. 1892

Erfolgloser Wiedereinsetzungsantrag – Umstellung der Kanzlei-Software

StPO §§ 44, 45 I, II, 300, 314 I, 322 I, 329 VII 1, 473

1. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Rechtsmitteleinlegungsfrist ist nur zulässig, wenn innerhalb der Wochenfrist sämtliche Umstände vorgetragen werden, die für das „Ob“ und das „Warum“ der Fristversäumung zwischen Beginn und Ende der Frist bedeutsam sind, und dieser Vortrag ein dem Angeklagten vorwerfbares Verschulden ausschließt.²
2. Hierzu gehören regelmäßig auch konkreter Vortrag dazu, ob und wann der Angeklagte seinen Verteidiger mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt hat, sowie eine genaue Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Angeklagte vom Wegfall des Hindernisses Kenntnis erlangt hat.²
3. Eine Nachholung fristrelevanten Tatsachenvortrags nach Ablauf der Antragsfrist des § 45 I 1 StPO ist unzulässig. Statthaft sind lediglich Ergänzungen oder Verdeutlichungen eines bereits innerhalb der Frist hinreichend konkretisierten Sachverhalts.²
4. Wird die Versäumung der Rechtsmittelfrist mit einer Systemumstellung der Kanzlei-Software und einem dabei aufgetretenen technischen Fehler begründet, muss der Wiedereinsetzungsantrag erkennen lassen, ob das Versäumnis auf einem persönlichen Fehlverhalten des Verteidigers, auf einem Organisationsverschulden oder auf einem Fehler von Kanzleimitarbeitern beruht, weil hiervon die Art und Weise der Glaubhaftmachung abhängt.²
5. Eine anwaltliche Versicherung reicht zur Glaubhaftmachung nur insoweit aus, als sie Vorgänge aus eigener Wahrnehmung des Verteidigers betrifft. Beruht das Fristversäumnis hingegen (zumindest womöglich) auf Fehlern von Kanzleimitarbeitern, bedarf es ergänzender und auf deren Wahrnehmungen bezogener Beweismittel, um den geschilderten Ablauf hinreichend glaubhaft zu machen.²

LG Bremen Beschluss vom 20.1.2026 –
51 NBs 812 Js 48590/25 (3/26)
Fundstelle: NJW 2026, S. 1830

Irrtümliche Auskehrung von Fremdgeld an einen Dritten

Die Pflicht nach § 43a VII BRAO, fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen, ist kein Schutzgesetz zugunsten des Mandanten i. S. d. § 823 II 1 BGB.¹

LG Stralsund Urteil vom 25.3.2026 – 2 O 1/24 =
BeckRS 2026, 4896
Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 479

Bestandskraft eines Widerrufsbescheids

Ein bestandskräftig gewordener Widerrufsbescheid über die Zulassung zur Anwaltschaft kann nicht mit dem Einwand angegriffen werden, man habe den Bescheid überhaupt nicht erhalten.¹

BGH Beschluss vom 10.4.2026 – AnwZ (Brfg) 1/26 =
BeckRS 2026, 8092
Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 479

Heilung eines Anhörungsmangels

Ein Anhörungsmangel wird geheilt, wenn ein Betroffener im gerichtlichen Verfahren ausreichend rechtliches Gehör erhält.¹

BGH Beschluss vom 20.4.2026 – AnwZ (Brfg) 2/26 =
BeckRS 2026, 7958
Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 447

Gebührenrecht

Keine rückwirkende PKH-Bewilligung nach Klagerücknahme

§§ 114 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 3 S. 1 ZPO; §§ 166, 173 S. 1 VwGO

1. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet im Regelfall aus, wenn der Kläger die Klage, für die er Prozesskostenhilfe begehrt hat, zurückgenommen hat.³
2. In einem solchen Fall kommt allenfalls die nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe aus Billigkeitsgründen in Betracht, wenn der Kläger alles ihm Zumutbare getan hat, um vor Beendigung des Hauptsacheverfahrens eine abschließende Entscheidung über sein Prozesskostenhilfe-Gesuch zu erhalten, und ihm ein weiteres Zuwarten mit seiner Klagerücknahme nicht zuzumuten war.³

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 7.1.2026 –
OVG 3 M 29/25
Fundstelle: AGS 2026, S. 329

Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notarwalts

Die Tatsache, dass die von einer Prozesspartei angefragten Rechtsanwälte zur Übernahme des Mandats nur gegen Abschluss einer die gesetzliche Vergütung übersteigenden Honorarvereinbarung bereit sind, begründet keinen Anspruch auf die Beiordnung eines Notarwalts, sofern die geforderten Honorarvereinbarungen nicht unangemessen hoch sind.¹

VGH München Beschluss vom 2.6.2026 – 8 ZB 26.967 =

BeckRS 2026, 13260

Fundstelle: NJW-Spezial 2026, S. 445

Auslagen für die Digitalisierung der in Papierform übersandten Unterlagen der Gegenpartei

§§ 91 Abs. 1 S. 1, 103 ff. ZPO; Nr. 7001 VV RVG

1. Auslagen des Prozessbevollmächtigten der obsiegenden Partei für die Digitalisierung der ihm von der Gegenseite in Papierform überlassenen Unterlagen zwecks eigener elektronischer Aktenführung sind keine notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung i. S. v. § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.³
2. Das Einscannen von Dokumenten und deren Digitalisierung löst nach der Neufassung der Nr. 7000 VV durch das 2. KostRMOG, in Kraft getreten am 1.8.2013, keine Dokumentenpauschale aus.³

OLG Brandenburg, Beschluss v. 5.1.2026 – 6 W 43/25

Fundstelle: AGS 2026, S. 311

Fehlende anwaltliche Mitwirkung beim Vergleichsschluss

Nr. 1000 VV RVG

Eine Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV entsteht in einem Verfahren ohne Anwaltszwang nicht, wenn die Einigung allein zwischen den Beteiligten ausgehandelt

wird und der Rechtsanwalt bei der Protokollierung nur anwesend ist.³

KG, Beschluss v. 1.4.2026 – 25 WF 7/26

Fundstelle: AGS 2026, S. 260

Anwaltskosten bei Erbauseinandersetzung als Nachlassverbindlichkeiten

ErbStG § 10 V Nr. 3 S. 1 u. 3; BGB §§ 2042 I, II, 2046 I

Entstehen Kosten der Rechtsberatung und -vertretung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Teilungsversteigerung zur Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, sind diese als Kosten der Nachlassverteilung gem. § 10 V Nr. 3 S. 1 EStG abziehbar. Dies gilt auch dann, wenn die Erbengemeinschaft bereits vor dem Auseinandersetzungsverlangen eines der Miterben zur Verwaltung des nachlasszugehörigen Vermögens übergegangen war.²

BFH Urteil vom 11.3.2026 – II R 10/23

Fundstelle: NJW 2026, S. 2135

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2026

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 263 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusV teilgenommen. Davon haben nach dem aktuellen Stand 232 die Abschlussprüfung

zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk (Stand 30.07.2026):

Ausbildungsberufe:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r					
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r					
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Prüflinge nicht bestanden
Ahaus	9	0	0	4	5	0
Bielefeld	23	0	0	12	6	5
Bocholt/Borken	8	0	5	3	0	0
Bochum	10	0	2	6	2	0
Detmold	10	0	2	6	2	0
Dortmund	23	1	2	9	10	1
Essen	23	0	4	10	6	3
Gelsenkirchen	8	0	0	5	3	0
Gütersloh	14	1	0	5	3	5
Hagen	13	0	1	8	3	1
Hamm	12	0	4	1	6	1
Lippstadt/Soest	5	0	3	2	0	0
Lüdenscheid	6	0	2	2	1	1
Meschede	6	0	5	0	1	0
Minden	7	0	2	1	3	1
Münster	14	0	1	6	3	4
Paderborn	16	1	7	7	1	0
Recklinghausen	15	1	2	6	2	4
Rheine	16	0	1	6	7	2
Siegen	14	0	0	3	9	2
Unna	11	0	1	3	6	1
Gesamt	263	4	44	105	79	31

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestanden Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Premiere in Berlin: Die besten Auszubildenden geehrt



In einer feierlichen Zeremonie fand am 07.08.2026 zum ersten Mal die Ehrung der besten Auszubildenden der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in Berlin statt. Ziel der Veranstaltung war es, die herausragenden Leistungen in diesem vielseitigen Berufsfeld sichtbar zu machen und die Motivation junger Talente zu fördern.

Besonderes Highlight war die regionale Auszeichnung der Auszubildenden aus den Kammerbezirken des gesamten Bundesgebietes. Mit besonderem Stolz entsandte die Rechtsanwaltskammer Hamm Herrn **Leon Klinner**. Mit einer herausragenden Leistung von 97 Punkten – „sehr gut“ – wurde er als bester Auszubildender des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm seines Jahrgangs prämiert.

Alle Geehrten überzeugten durch exzellente Fachkenntnisse in der Rechtspraxis und unterstreichen die hohe Qualität der Ausbildung in ihren jeweiligen Regionen. Die Veranstaltung markiert einen Meilenstein in der Wertschätzung der juristischen Fachangestellten und soll künftig Tradition werden.

Leon Klinner (Fotograf: Nils Roth)

Ausbildungsberater/in gesucht

Für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold, Hagen, Münster und Paderborn wird ab sofort jeweils ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen. Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an ausbildung@rak-hamm.de.

Fallbroschüre für Auszubildende

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet jährlich eine Fallbroschüre für Auszubildende zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten an.

Darin enthalten sind zahlreiche Übungen/Fälle zu bestimmten Lernfeldern, die auf den Ausbildungsinhalten der ReNoPatAusVO beruhen.

Die Fallbroschüren erscheinen aktualisiert für jedes der drei Ausbildungsjahre und können unterstützend in der Ausbildung eingesetzt werden.

Die Broschüren können zum Ausbildungsjahr 2025/2026 von den auszubildenden Kammermitgliedern zu einem Einzelpreis von jeweils 15,00 Euro zzgl. 7% MwSt. und Versandkosten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Sie Interesse hieran haben, steht Ihnen das entsprechende Bestellformular auf unserer Website oder auf Anfrage zur Verfügung.

Online-Börse der Rechtsanwaltskammer Hamm

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Mitarbeiterseminare

Gut aus- und fortgebildete Mitarbeiter/-innen sind der Grundpfeiler einer erfolgreichen Anwaltskanzlei. Um Ihnen als Mitarbeitenden in den Kanzleien eine preiswerte Fortbildung zu ermöglichen, bietet die Rechtsanwaltskammer Hamm eigene Mitarbeiterseminare im Online-Format an. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung in für Sie geeigneten Seminaren. Stärken Sie Ihr praxisrelevantes Fachwissen!

Unsere Seminare für das Jahr 2027 umfassen u. a. Themen wie die Zwangsvollstreckung, die Büroorganisation, die Klagevorbereitung, das Mahnverfahren sowie Grundlagen für Quereinsteiger, die Sie als Mitarbeiter in der täglichen Arbeit im Anwaltsbüro unterstützen. Weiter bieten wir fachliche Seminare im Arbeits- und Verkehrsunfallrecht für die hilfestellende Bearbeitung an, welche Grundlagen zu den entsprechenden Fachgebieten vermitteln.

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage seminare.rak-hamm.de entnehmen. Die Teilnahmegebühr pro Seminar beträgt 110,00 Euro.

Bitte melden Sie sich über unser Onlinebuchungssystem an. Beachten Sie hierbei, dass die Registrierung und Anmeldung über ein Mitglied der RAK Hamm erfolgen muss. Weitere Informationen zum Anmeldeprozess finden Sie auf unserer Buchungsseite.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Leise laut: Sabine Fuhrmann erhält Maria-Otto-Preis 2026

DAV ehrt herausragendes Engagement der BRAK-Vizepräsidentin

Maria Otto war die erste Frau, die als Rechtsanwältin zugelassen wurde. Nach ihr wurde der Preis benannt, den der Deutsche Anwaltverein e. V. (DAV) seit 2010 an Rechtsanwältinnen, die sich in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft besonders ausgezeichnet haben, oder an Personen oder Organisationen verleiht, die sich in besonderem Maße um die Belange der Anwältinnen verdient gemacht haben.

Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins e. V., Rechtsanwalt Stefan von Raumer, verlieh am 10.09.2026 in der Mendelssohn-Remise den Maria-Otto-Preis an Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Laudatio auf die sichtlich gerührte Preisträgerin hielt Rechtsanwältin Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg.

Sabine Fuhrmann sei in jeder Hinsicht etwas ganz Besonderes, denn sie besitze, so Treibert, eine Fähigkeit, die zugleich unglaublich wichtig, aber auch sehr selten sei: Sie könne leise laut sein. Fuhrmann spreche nicht nur über anwaltliche Werte, sondern lebe sie. Sie weise nicht nur auf Missstände hin, sondern stelle sich ihnen entgegen, so Treibert. Besonders betonte Treibert die Vorbild-

funktion Fuhrmanns, auch und gerade als ostdeutsche Frau. Fuhrmann habe all das, so Treibert, durch ihre Ernsthaftigkeit, Gewissenhaftigkeit, ihren Tatendrang und nicht zuletzt ihr Herzblut erreicht. Indem sie das getan habe, was sie am besten kann: Überzeugen, indem sie leise laut sei!



*BRAK-Vizepräsidentin RAin Sabine Fuhrmann
(Foto: Nadja Eckart-Vogel)*

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Seminarprogramm RAK Hamm 2027 für unsere Mitglieder

Kompetent fortbilden. Praxisnah profitieren. Zukunft im Blick.

Auch im Jahr 2027 erwartet Sie bei der Rechtsanwaltskammer Hamm ein umfangreiches und anspruchsvolles Seminarprogramm. Unser Fortbildungsangebot deckt zahlreiche Rechtsgebiete ab, die für die anwaltliche Praxis von besonderer Bedeutung sind. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihr Fachwissen aktuell zu halten und gezielt zu vertiefen.

Unsere fachanwaltsspezifischen Fortbildungen sind grundsätzlich gemäß § 15 FAO anerkennungsfähig. Die Onlineseminare umfassen jeweils **5 Zeitstunden**, die Fachtagungen **7,5 Zeitstunden**. Darüber hinaus können unsere Fortbildungsveranstaltungen in der Regel auf das **Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer** angerechnet werden.

Die Teilnahmegebühr beträgt **110,00 €** pro Seminar und **165,00 €** pro Fachtagung.

Für Ihre Anmeldung nutzen Sie bitte die komfortable [Onlinebuchung unter seminare.rak-hamm.de](https://onlinebuchung.underseminare.rak-hamm.de) oder alternativ das beiliegende Anmeldeformular.

Fortbildung flexibel und zeitgemäß

Im kommenden Jahr werden unsere Veranstaltungen ganz überwiegend als **Onlineseminare** durchgeführt. Damit bieten wir Ihnen eine moderne und flexible Form der Fortbildung, die sich gut in Ihren beruflichen Alltag integrieren lässt. Ergänzend dazu freuen wir uns, Ihnen wieder **Fachtagungen in Präsenz** anbieten zu können. Diese veranstalten wir in den Bereichen Arbeitsrecht, Familienrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht.

Für jedes dieser Fachgebiete sind **zwei Seminartage** pro Jahr vorgesehen. Es erwartet Sie ein sorgfältig zusammengestelltes Programm **mit mehreren ausgewiesenen Expertinnen und Experten**. An jedem Seminartag können Sie **7,5 Zeitstunden Fortbildung** im jeweiligen Rechtsgebiet absolvieren.

Im Dialog mit Praxis und Justiz

Ein besonderer Bestandteil unseres Programms sind auch im Jahr 2027 die gemeinsamen Seminare mit dem **Oberlandesgericht Hamm**. In diesen Veranstaltungen werden Rechtsanwälte und Richter aktuelle Fragestellungen aus anwaltlicher und richterlicher Perspektive gemeinsam erörtern. Dozentinnen und Dozenten sowie Teilnehmende sind sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch Richterinnen und Richter aus unserem

OLG-Bezirk. Der unmittelbare fachliche Austausch stärkt das gegenseitige Verständnis und fördert die Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Justiz in besonderer Weise.

Ebenso freuen wir uns, Ihnen das bewährte **Praktikerseminar in Kooperation mit der Handwerkskammer Münster** erneut anbieten zu können.

Darüber hinaus möchten wir auf ein gemeinsames Seminar mit der **Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe** hinweisen. Weiterführende Informationen zu diesem Seminar entnehmen Sie bitte einer gesonderten Beilage.

Aktuelle Themen im Fokus

Neu in unserem Programm sind zwei Seminare zur **Legal AI in Fallbearbeitung und Kanzleialltag**. Zwei aufeinander aufbauende Seminartage zeigen praxisnah, wie KI-Anwendungen sinnvoll, effektiv und direkt im Arbeitsalltag eingesetzt werden können. Lernen Sie das Prompten und die Handhabung des Workflows.

Ergänzend zu diesem regulären Fortbildungsangebot bieten wir Ihnen auch **kostenlose Informationsveranstaltungen** zu besonders aktuellen und praxisrelevanten Themen an. Hierzu zählen insbesondere eine Veranstaltung **in Präsenz zum Nutzen und Risiken von künstlicher Intelligenz in der anwaltlichen Praxis** sowie ein **Onlineseminar zur Geldwäscheprävention**.

Damit greifen wir Entwicklungen auf, die für die Zukunft des anwaltlichen Berufs ebenso bedeutsam sind wie für die Erfüllung berufsrechtlicher Pflichten im Kanzleialltag.

Informationen und Anmeldung

Einzelheiten zu den einzelnen Veranstaltungen sowie zu den Anmeldebedingungen finden Sie in diesem Programm und in unserem [Online-Seminarbuchungssystem unter seminare.rak-hamm.de](https://online-seminarbuchungssystem.underseminare.rak-hamm.de). Dort stehen Ihnen auch ergänzende Informationen zu den jeweiligen Seminaren und Dozenten zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie im Jahr 2027 in unserem Seminarprogramm begrüßen zu dürfen.

Ihre Anregungen sind willkommen

Sie haben Ideen für weitere Themen oder Hinweise auf interessante Dozentinnen und Dozenten? Dann freuen wir uns über Ihre Nachricht. Bitte wenden Sie sich an unseren stv. Hauptgeschäftsführer RA Christoph Podszun, gerne per E-Mail an seminare@rak-hamm.de. Ihre Meinung ist uns wichtig!

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm profitieren Sie von einem ermäßigten Kostenbeitrag am Veranstaltungsangebot des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. (DAI). Von den besonderen Konditionen können Sie auch bei der Anmeldung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren.

Alle Fortbildungen, die das DAI in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm anbietet, finden Sie unter dem Link <https://www.anwaltsinstitut.de/rak-hamm/>.

Dort können Sie für die einzelnen Fachanwaltschaften zwischen verschiedenen Fortbildungsformaten wählen. Zur Auswahl stehen Live-Fortbildungen entweder online oder in Präsenz, Fachanwaltslehrgänge sowie Angebote zum Selbststudium in textbasierter, videobasierter oder interaktiver Form.

Der für bestimmte Gruppen ermäßigte Kostenbeitrag wird Ihnen im Anmeldeformular angezeigt, bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Ermäßigung dort aus. Die Anmeldung und die Teilnahme an Online-Fortbildungen sind nur mit einem Teilnehmerkonto möglich.

Das eLearning-Angebot des DAI können Sie erst nutzen, nachdem Sie ein Teilnehmerkonto erstellt und eine Fortbildung im Format Hybrid, Selbststudium oder Online-Live gebucht haben. Für alle Online-Angebote des DAI sind eine vorherige Anmeldung und eine einmalige Registrierung erforderlich. Danach steht Ihnen Ihr persönlicher Zugangslink zum eLearning Center zur Verfügung.

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

- **Das Update zu KI im Arbeitsrecht**
Datum: 25.11.2026
- **Leidensgerechte Beschäftigung und betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**
Probleme in Prozess und Betrieb – Troubleshooting und Rechtsprechungsübersicht
Datum: 27.10.2026
- **Reform zum 20.11.2026: Verbraucherkreditrecht**
Auch: Verbraucherbegriff und Kreditwürdigkeitsprüfung
Datum: 04.11.2026
- **Brandschutzrecht: Schnittstellen öffentliches und privates Baurecht**
Datum: 25.11.2026
- **Pflichtteilsansprüche: Geltendmachung und Abwehr**
Datum: 17.11.2026
- **Verwandtenunterhalt, Patchworkfamilien und weitere aktuelle unterhaltsrechtliche Fragestellungen:**

Berechnung und Strategien

Datum: 25.11.2026

- **Gewerblicher Rechtsschutz im Zeitalter künstlicher Intelligenz**
Datum: 19.11.2026
- **Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft**
Datum: 22.10.2026
- **Steuerrechtliche Essentials für Gesellschaftsrechtler**
Datum: 30.11.2026
- **KI in der Anwaltskanzlei: KI-Regulierung, Datenschutz, Berufsrecht**
Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
Datum: 12.11.2026
- **Der Insolvenzverwalter im Zivilprozess: Aktivprozesse führen – Angriffe des Insolvenzverwalters abwehren**
Datum: 16.12.2026
- **Psychotherapeutenrecht**
Datum: 24.11.2026
- **Aktuelles Wohnungseigentumsrecht**
Datum: 09.11.2026
- **Staatsangehörigkeitsrecht: Neue Entwicklungen**
Datum: 19.11.2026
- **Strafbarkeitsrisiko Arbeitsschutz und Arbeitsunfall**
Datum: 04.12.2026

Literatur

Literatur

„Anspruch auf IT-Sicherheitsaktualisierungen bei smarten Produkten“, Dr. Carola Kaiser, Nomos Verlag, 2026, 364 S., brosch., 124,- €, ISBN 978-3-7560-4312-5

Das Werk macht es sich zur Aufgabe, die zum 01.01.2022 eingeführte Aktualisierungspflicht ausführlich zu untersuchen. Dabei werden zum einen Erkenntnisse zur Funktions- und Wirkungsweise der Aktualisierungspflicht aus „praktischer“ Sicht gewonnen und zum anderen wird die Frage beantwortet, wie sich die Aktualisierungspflicht „dogmatisch“ in das Gesamtsystem des Kaufvertragsrechts einfügt.

„Cyber Resilience Act: CRA“, Prof. Dr. Meinhard Schröder und RA Dr. Korbinian Hartl, Nomos Verlag, 2026, 600 S., geb., 129,- €, ISBN 978-3-7560-0246-7

Das Werk erläutert die Neuregelungen und zeigt auf, wie die juristischen Probleme in der Anwendung liegen, und präsentiert tragfähige Lösungen.

Das Werk beinhaltet:

- Grundlegend neue Cybersicherheitsanforderungen in der Planungs-, Entwurfs-, Entwicklungs-, Produktions-, Liefer- und Wartungsphase
- Harmonisierte Standards für die verschiedenen Produktkategorien
- Neue Rechtspflichten der Produzenten: Konformitätsbewertung, Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, Marktüberwachung, Dokumentations- und aktive Meldepflichten
- Insbesondere die Beseitigungspflichten bei fehlerhaften Produkten



„Zivilprozessordnung: ZPO“, Prof. Dr. Ingo Saenger, RegPräs Dr. Christoph Ullrich und RA Dr. Oliver Siebert, LL.M., FAVersR u FAerbR, Nomos Verlag, 6. Auflage 2026, 2.987 S., geb., mit Online-Zugang, 159,- €, ISBN 978-3-7560-3396-6

Die „GesetzesFormulare ZPO“ verbinden die Ordnung eines Kommentars mit dem Nutzen eines Formularbuchs. Das Werk beinhaltet ein alphabetisches Musterverzeichnis. Das Werk berücksichtigt das Kosten- und Gebührenrecht (KostBRÄG 2025) und umfasst neben der ZPO auch FamFG, ZVG und Europäisches Zivilprozessrecht.



Statistik

Statistik

Justizbarometer 2026 – Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 4.6.2026 die 14. Ausgabe des EU-Justizbarometers veröffentlicht und darin die Justizsysteme der Mitgliedstaaten verglichen. Es thematisiert auch für die Anwaltschaft relevante Aspekte des Justizsystems. Für Deutschland wird an einigen Punkten Verbesserungspotenzial gesehen, an denen es im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur im Mittelfeld liegt.

Das Justizbarometer der Europäischen Union gibt seit dem Jahr 2013 jährlich einen Überblick über Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität nationaler Justizsysteme. Durch Abfrage zahlreicher Parameter soll eine Datengrundlage für die Vergleichbarkeit und die Verbesserung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Ergebnisse des Justizbarometers fließen unter anderem in den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission, in die Ausarbeitung länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters, in die Bewertung der Umsetzung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne sowie in die Feststellung von Rechtsstaatlichkeitsverstößen im Rahmen der Rechtsstaatskonditionalität ein. Die BRAK beteiligt sich jährlich – so auch diesmal – über den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) an den nicht öffentlichen Konsultationen zum Justizbarometer.

Im diesjährigen Justizbarometer liegt der Fokus erneut auf der Bedeutung des Justizsystems für das Funktionieren des Binnenmarkts und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in der Union. Deutschland liegt bezüglich der Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden im Mittelfeld, befindet sich jedoch bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor nationalen Wettbewerbsbehörden unter den besten fünf Mitgliedstaaten.

Auch hinsichtlich der staatlichen Unterstützung des Zugangs zu Gericht und der Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie der Anwaltsorganisationen landet Deutschland erneut im Mittelfeld. Punktabzug gab es aufgrund der durch die Justizministerien ausgeübten Rechtsaufsicht. Im Bereich der Digitalisierung der Justizsysteme stellte die Kommission nur wenig Veränderung im Vergleich zum Vorjahr fest. Viele Mitgliedstaaten haben noch Verbesserungspotenzial. Deutschland liegt auch hier im Mittelfeld. Die Kommission stellte erfreulicherweise die herausragende Rolle der Anwaltschaft beim Schutz von Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit ausdrücklich fest.

Weiterführende Links:

[Pressemitteilung der EU-Kommission v. 4.6.2026](#)

[EU-Justizbarometer \(englisch\)](#)

[Nachrichten aus Brüssel 20/2025 v. 21.11.2025 \(zur Konsultation zum Justizbarometer 2026\)](#)

[Nachrichten aus Brüssel 13/2025 v. 4.7.2025 \(zum EU-Justizbarometer 2025\)](#)



Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Gesetz zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats

Zum 1. Juli 2026 sind die das Notariat betreffenden Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt u. a. in Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG vom 23. September 2025 – 1 BvR 1796/232 – die Altersgrenze für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare neu. Ferner enthält das Gesetz weitere Regelungen, die den Zugang zum Anwaltsnotariat betreffen.

Das Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 3/2026, welches mit dem Newsletter der Westfälischen Notarkammer Nr. 07/2026 vom 14. Juli 2026 versandt worden ist, gibt einen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Änderungen.

Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften

Am 28.07.2026 wurde das Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften verkündet. Das Gesetz trat hinsichtlich der für die notarielle Praxis relevanten Regelungen am Tag nach seiner Verkündung am 29.07.2026 in Kraft.

Das Gesetz sieht ein geändertes Verfahren zur Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaften vor. Das bisherige Verfahren nach § 1597a BGB a. F. entfällt. An seine Stelle tritt das neue Regelungsregime der § 1598 BGB n. F., §§ 85a ff. AufenthG n. F. Insbesondere wurde gem. § 1598 Abs. 1 S. 2 BGB n. F. ein Zustimmungsvorbehalt der Ausländerbehörde zu Vaterschaftsanerkennungen eingeführt, wenn ein „aufenthaltsrechtliches Gefälle“ zwischen Anerkennendem und Mutter besteht. Aus notarieller Sicht werden dadurch die praktischen Probleme bei der Umset-

zung des bisherigen Verfahrens nach § 1597a BGB a. F. beseitigt, da Beurkundungsverfahren und Missbrauchsverdachtsprüfung voneinander getrennt werden.

Für die notarielle Praxis ergeben sich folgende Änderungen:

- Für Notare und andere Urkundsstellen entfallen die Missbrauchsverdachtsprüfung gem. § 1597a Abs. 2 BGB a. F. sowie die anschließende Pflicht zur Aussetzung der Beurkundung.
- Bei Vorliegen eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ zwischen Mutter und Anerkennendem ist die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich (§ 85a Abs. 1 AufenthG). Dieser Zustimmungsvorbehalt entfaltet materiell-rechtlich Sperrwirkung, weshalb eine Vaterschaftsanerkennung ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde unwirksam ist (§ 1598 Abs. 1 S. 2 BGB n. F.). Abgegebene Sorgeerklärungen sind bis zur Erteilung der Zustimmung nur unter den Voraussetzungen des § 1598 Abs. 3 BGB n. F. wirksam, wenn die Mutter verstorben ist oder ihre elterliche Sorge ruht.
- Notare haben die Beteiligten bei Beurkundung darüber zu belehren, dass zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich sein kann (§ 17 Abs. 1 BeurkG). Eine „Meldepflicht“ gegenüber der Ausländerbehörde gibt es nicht; dem stünde auch die Verschwiegenheitspflicht entgegen (§ 18 Abs. 1 BNotO).
- Die Ausländerbehörde entscheidet nach § 85c Abs. 1 AufenthG n. F. über die Erteilung der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung auf Antrag des Anerkennenden und der Mutter.

Immobilienrecht

Immobilienrecht

Grundschuldformularportal

Die Bundesnotarkammer hat gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft ein Portal entwickelt, auf welchem die jeweils aktuellen Formulare zur Grundpfandrechtsbestellung teilnehmender Kreditinstitute und Verlage zum Download bereitstehen. Das Grundschuldformularportal ist unter <https://www.bnotk.de/intern/grundschuldformulare> abrufbar. Die Seite ist ausschließlich aus dem Notarnetz erreichbar.

Die derzeitigen Prozesse zur Bereitstellung der Formulare zur Grundpfandrechtsbestellung sind überwiegend analog. Hieraus resultieren Medienbrüche, Verzögerungen und Fehler, etwa wenn die Bestellungsformulare wie so häufig nur in Papierform oder in nicht-editierbarer elektronischer Form überlassen werden. Das Grundschuldformularportal schafft insoweit einen spürbaren Mehrwert im notariellen Alltag: Notarinnen und Notare können die heruntergeladenen Formulare ohne großen Aufwand in die Notarsoftware übernehmen und bei Bedarf individuelle Anpassungen vornehmen, etwa für den Urkundseingang oder die Bezugnahme auf den Kaufvertrag. Für größtmögliche Effizienzgewinne empfiehlt es sich, die Formulare als individualisierte sowie mit Funktionsfeldern belegte Vorlage in der eigenen Software zu hinterlegen. Werden Funktionsfelder für insbesondere die Beteiligendaten, die Gläubigerin bzw. den Gläubiger,

den Belastungsgegenstand und die Grundschuldsumme verwendet, ist eine überwiegend automatisierte Erstellung des Urkundenentwurfs nach der Datenerfassung anhand des konkreten Bestellauftrages möglich. Aber auch ohne Funktionsfelder bietet die digitale Bereitstellung den Vorteil, dass die konkreten Auftragsdaten digital statt wie bisher überwiegend handschriftlich ausgefüllt werden können. Auch eine medienbruchfreie elektronische Präsenzbeurkundung von Grundpfandrechtsbestellungen wird durch die elektronischen Formulare ermöglicht.

Künftig werden die teilnehmenden Kreditinstitute in den Grundpfandrechtsbestellungsaufträgen das einschlägige Formular benennen. Ein separater Download für jede Urkunde ist nicht zwingend notwendig. Über das Portal kann überprüft werden, ob eine neue Version verfügbar ist. Zum Start des Portals stehen die Formulare der BankVerlag GmbH (für Privatbanken und weitere Banken, die diese Formulare verwenden), der Deutschen Bank AG, des Deutschen Sparkassenverlags, der DG Nexolution eG (für die Banken der Genossenschaftlichen Finanzgruppe sowie für Privatbanken, die diese im Einsatz haben), der NRW.Bank AöR und der UniCredit Bank GmbH zum Download bereit. Die Teilnahme weiterer Banken an dem Portal steht bereits in Aussicht.

Kostenrecht

Kostenrecht

Verpflichtender Versand von E-Rechnungen an andere Unternehmer

Seit dem 01.01.2025 gilt für Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und somit auch für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare eine Empfangspflicht von Rechnungen in der besonderen elektronischen Form des § 14 Abs. 1 S. 3 UstG (E-Rechnung). Ein einfaches PDF-Dokument erfüllt diese Anforderungen nicht, vielmehr muss ein Strukturdatensatz enthalten sein.

Für Unternehmer-Unternehmer-Geschäfte („B2B“) wird zusätzlich die ausschließliche Ausstellung und Versendung von E-Rechnungen verpflichtend, und zwar:

- ab dem 01.01.2027 für Unternehmen mit über 800.000,00 EUR Vorjahresumsatz und
- ab dem 01.01.2028 für alle Unternehmen unabhängig vom Vorjahresumsatz.

Eine Ausnahme von der Versandpflicht gilt für Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250,00 EUR brutto. Klargestellt wird, dass die elektronische Versandpflicht nur besteht, wenn der Leistungsempfänger seinerseits Unternehmer im Sinne des UstG ist. Ist der Leistungsempfänger kein Unternehmer, darf die Rechnung ohne vorherige Zustimmung des Leistungsempfängers gerade nicht elektronisch ausgestellt werden, § 14

Abs. 1 S. 5 UstG. Bei der Feststellung der Unternehmereigenschaft kann sich der Rechnungsersteller grundsätzlich auf die Angaben des Rechnungsempfängers verlassen, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Empfohlen wird die Verwendung eines hybriden E-Rechnungsformats, wie etwa „ZUGFeRD“ ab der Version 2.0. Die elektronische Rechnung besteht dann aus einer PDF-Datei und einer maschinenlesbaren XML-Strukturdatei, die in die PDF-Datei eingebettet ist. Eine solche elektroni-

sche Rechnung genügt aufgrund der Einbettung in eine lesbare PDF-Datei auch der Textform (§ 19 Abs. 1 GNotKG, § 126b BGB).

Es empfiehlt sich, rechtzeitig gemeinsam mit der Steuerberatung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die E-Rechnungspflicht vorliegen, und entsprechende Vorkehrungen für die Erstellung, den Versand, den Empfang und die Aufbewahrung von E-Rechnungen zu treffen.

Notariat digital

Notariat digital

eNoVA – elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch

Am 26. Juni 2026 wurde das eNoVA-Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Der gesetzliche Zeitplan stellt sich nun wie folgt dar:

- Ab dem 1. Oktober 2026 sind die Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG und Ersuchen auf gerichtliche Genehmigungen und Rechtskraftzeugnisse durch Notarinnen und Notare verpflichtend elektronisch zu übermitteln. Ebenfalls zum 1. Oktober 2026 werden die Gerichte die Genehmigungen und Rechtskraftzeugnisse elektronisch übersenden. Die ursprüngliche Verpflichtung, auch die Mitteilungen an die Gutachterausschüsse elektronisch zu versenden, ist wegen eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers nicht in Kraft getreten.
- Ab dem 1. Januar 2027 sind die Mitteilungen an die Gutachterausschüsse und Genehmigungen und Zeugnisse nach BauGB, GrdstVG und GVO verpflichtend elektronisch zu beantragen und zu empfangen.
- Ab dem 1. Januar 2028 übermitteln die Finanzämter die Unbedenklichkeitsbescheinigung elektronisch.
- Die elektronische Anzeige an die Erbschafts- und Schenkungssteuerstelle des Finanzamts wird verpflichtend, sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Sobald nähere Informationen zu dem betreffenden Datum vorliegen, wird die BNotK hierüber informieren.

In technischer Hinsicht hat die Bundesnotarkammer bereits im Jahr 2023 begonnen, die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis zu ermöglichen. Seit März 2024 kön-

nen die Mitteilungen an die Gutachterausschüsse elektronisch über das XNP-Modul eNoVA übersendet werden, seit Januar 2026 ist dort auch die elektronische Veräußerungsanzeige notarseitig implementiert. Seit dem 1. Juni 2026 sind sämtliche Finanzämter laut Aussage des BMF bereit, elektronische Veräußerungsanzeigen zu empfangen.

Aus aktuellem Anlass gibt die Bundesnotarkammer Praxishinweise zur elektronischen Veräußerungsanzeige. Anlass ist ein Hinweis des Bundesministeriums der Finanzen an die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer, nach dem bei der elektronischen Veräußerungsanzeige derzeit bundesweit wiederkehrende Fehler auftreten. Wie diese Fehler vermieden werden können sowie die Behandlung weiterer Fallgruppen, die regelmäßig Inhalt von Supportanfragen sind, ergibt sich aus den Praxishinweisen der Bundesnotarkammer, welche mit dem Newsletter der Westfälischen Notarkammer Nr. 07/2026 vom 14. Juli 2026 versandt worden sind.

Verfahren und Datensatz der elektronischen Veräußerungsanzeige wurden im Übrigen gemeinsam mit der Finanzverwaltung entwickelt. Die nach dem sog. Konsens-Mitteilungs-Verfahren zuständige Stelle hat auf dieser Grundlage deutschlandweit verbindliche Vorgaben gemacht. Eine dieser Vorgaben sieht vor, dass pro Urkunde nur eine Veräußerungsanzeige erstattet werden soll. Sollte Ihr lokales Finanzamt abweichend davon mehrere Veräußerungsanzeigen fordern, bittet die Bundesnotarkammer darum, ihr das betreffende Finanzamt per E-Mail an xnp@bnotk.de mitzuteilen. Die Bundesnotarkammer wird ihre Ansprechpartner der Finanzverwaltung entsprechend informieren.

- Für die Versendung der elektronischen Veräußerungsanzeigen wird ein ELSTER-Organisationszertifikat benötigt. Die Ausstellung des Zertifikats kann ein bis zwei Wochen in Anspruch nehmen. Sollte noch kein Zertifikat vorhanden sein, muss ein solches daher sofort beantragt werden. Anleitungen zur Beantragung und zur Hinterlegung in XNP enthält die Onlinehilfe.
- Das Rundschreiben der BNotK Nr. 06/2026 zum Start von eNoVA ist am 28. September mit dem elektronischen Rundschreiben der WNotK Nr. 10/2026 versandt worden.

Elektronisches Urkundenarchiv: Erweiterung der Liste der Geschäftsgegenstände

Beim Anlegen eines neuen Eintrags im Urkundenverzeichnis ist im Reiter Grunddaten der Geschäftsgegenstand anzugeben, §§ 9 S. 1 Nr. 4, 13 NotAktVV. Um die Bandbreite der notariellen Geschäftsbereiche präziser abzubilden und den Notarinnen und Notaren manuellen Aufwand zu ersparen, hat die Bundesnotarkammer die Liste der Geschäftsgegenstände um folgende Auswahlmöglichkeiten erweitert: Aufhebungsvertrag; Bestandteilszuschreibung; Bezugsurkunde; Dauerwohnrecht; Einwilligung zur Adoption; Grundschuldabtretung; Kirchenaustritt; Lebensbescheinigung; Trennungsvereinbarung; Unternehmensvertrag; WEG-Protokoll/Verwalterprotokoll; Wohnungsrechtbestellung.

Diese Geschäftsgegenstände werden alphabetisch in die Liste einsortiert. Bitte beachten Sie, dass in der Auflistung Oberbegriffe verwendet werden, unter denen konkretere Geschäftsgegenstände aufgeführt werden. Diese sind Kaufvertrag, Registeranmeldung, Tauschvertrag, Vollmacht sowie Zustimmung. Gemäß § 13 S. 2 NotAktVV ist eine bestimmte Formulierung zu verwenden, sofern die Bundesnotarkammer für einen Geschäftsgegenstand eine solche vorgesehen hat. Die Notarsoftwarehersteller wurden von der Bundesnotarkammer im Vorfeld über die anstehende Änderung informiert, um eine zeitnahe Anpassung ihrer Softwareprodukte zu ermöglichen.

Notarielle Online-Verfahren: Überarbeitung der Notarsuche

Nach einer technischen Änderung im Rahmen der Notariellen Online-Verfahren können Notarinnen und Notare ab sofort ihre Bereitschaft für die zügige Durchführung eines Online-Verfahrens angeben. Notarinnen und Notare, die diese Bereitschaft erklärt haben, werden bei der Notarsuche der Online-Verfahren in den Suchergeb-

nissen vor den Amtstätigkeiten angezeigt, die diese Bereitschaft nicht erklärt haben. Wenn mehrere zuständige Notarinnen und Notare die Bereitschaft angegeben haben, wird unter diesen eine zufällige Reihenfolge bei der Suchabfrage ausgegeben. Für die Bürgerinnen und Bürger ist die Priorisierung ausschließlich anhand der Reihenfolge der Suchergebnisse sichtbar. Im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung ist es wünschenswert, dass Sie Online-Verfahren zügig anbieten und die entsprechende Bereitschaft erklären. Um die Bereitschaft zu erklären, gehen Sie wie folgt vor:

- Gehen Sie in XNP in die „Einstellungen“; erreichbar über das Drop-down-Menü oben rechts.
- In den „Einstellungen“ gehen Sie in die „Grundsteinstellungen (Büro)“.
- In den „Grundsteinstellungen (Büro)“ gehen Sie in den Reiter „Online-Verfahren“.
- In dem Reiter „Online-Verfahren“ aktivieren Sie die Checkbox „Bereitschaft für die zügige Durchführung von Online-Verfahren“.
- Wählen Sie anschließend „Speichern“ oder „Speichern und Schließen“.

Die Funktion steht ausschließlich Anwenderinnen und Anwendern mit der Rolle „Notar“ und „Mitarbeiter-Admin“ zur Verfügung. Die Änderung wird innerhalb von 24 Stunden wirksam und kann durch erneutes Anklicken der Checkbox deaktiviert werden. Mit der Aktivierung der Checkbox erklären Sie sich bereit, auf Anfragen zu eingehenden Online-Verfahren innerhalb von drei Werktagen zu reagieren und anschließend einen zeitnahen Termin für ein Online-Verfahren anzubieten.

Literatur

Literatur

Altmeppen/Poelzig, GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 12. Auflage 2026, C.H. Beck

Mit der nunmehr 12. Auflage präsentiert sich der bewährte Kommentar zum GmbHG nicht nur umfassend aktualisiert, sondern auch unter neuer Herausgeberschaft. Neben Dr. Holger Altmeppen tritt Dr. Dörte Poelzig, die das Werk künftig fortführen wird. Dr. Poelzig ist Professorin für Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Hamburg.

Die Neuauflage berücksichtigt die seit Erscheinen der 11. Auflage eingetretenen gesetzlichen Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Daneben werden die Entwicklungen infolge der fortschreitenden Digitalisierung des Gesellschaftsrechts sowie weitere gesetzgeberische Neuerungen aufgegriffen. Auch aktuelle Entwicklungen in der Literatur und Rechtsprechung finden Berücksichtigung.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Kommentar wissenschaftliche Ausführungen mit einem Praxisbezug verbindet. Die einzelnen Vorschriften des GmbHG werden präzise und systematisch erläutert, unterschiedliche Auffassungen nachvollziehbar dargestellt und anhand der aktuellen Rechtsprechung eingeordnet. Trotz der erheblichen Stofffülle bleibt die Kommentierung übersichtlich und ermöglicht einen schnellen Zugriff auf die für die konkrete Rechtsfrage maßgeblichen Ausführungen.

Rechtsanwältin Hannah Großmann-Wiewel



Blaeschke, Praxishandbuch Notarprüfung, 4. Auflage 2026, Deutscher Notarverlag

Bereits die Voraufgabe dieses Werkes hatte ich an dieser Stelle als „Vademecum“ für die notarielle Praxis bezeichnet. Die nunmehr vorliegende, vollständig überarbeitete 4. Auflage bestätigt diese Einschätzung nachdrücklich.

Der Titel „Praxishandbuch Notarprüfung“ greift dabei eigentlich zu kurz. Natürlich eignet sich das Werk hervorragend dazu, sich gezielt auf eine anstehende Geschäftsprüfung vorzubereiten. Sein eigentlicher Wert zeigt sich für mich aber im notariellen Alltag. Joachim Blaeschke behandelt praktisch die gesamte Amtsführung – von der Organisation der Geschäftsstelle über Urkunden und Nebenakten, Urkundenverzeichnis und Urkundensammlung bis hin zu Verwahrungsgeschäften, Geldwäscheprävention und Datenschutz.

Besonders gelungen ist der Aufbau: Das Buch folgt gewissermaßen dem Weg eines Prüfers durch das Notariat und stellt die Fragen, die sich dabei ergeben können. Das macht es nicht nur für Notarinnen und Notare, sondern gerade auch für die Mitarbeitenden zu einem ausgezeichneten Hilfsmittel, um die eigenen Arbeitsabläufe zu überprüfen und Zweifelsfragen schnell nachzuschlagen.

Die grundlegenden Veränderungen der letzten Jahre sind in die Neuauflage eingearbeitet. Dies gilt insbesondere für die fortschreitende Digitalisierung des Notariats, wie z. B. die elektronische Präsenzbeurkundung. Damit ist das Handbuch wieder auf der Höhe der Zeit.

Das „Praxishandbuch Notarprüfung“ ist längst mehr als ein Buch für die nächste Geschäftsprüfung. Es ist ein Nachschlagewerk für die tägliche Amtsführung. Wer im Notariat Verantwortung für rechtssichere und ordnungsgemäße Abläufe trägt, wird immer wieder danach greifen. Für mich gehört die Neuauflage deshalb in jedes Notariat – und zwar nicht erst dann, wenn sich der Geschäftsprüfer angekündigt hat.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Armbrüster/Preuß/Gomille/Wentzel (Hrsg.), BeurkG mit NotAktVV und DONot, 10. Auflage 2026, Deutscher Notarverlag

Es gibt Kommentare, die man gelegentlich zu Rate zieht, und solche, die zum ständigen Arbeitsmittel werden. Der „Armbrüster/Preuß“ gehört für mich eindeutig zur zweiten Kategorie. Auch in der täglichen Beratungspraxis der Notarkammer greife ich regelmäßig auf ihn zurück.

Eine besondere Stärke liegt in der Verzahnung der Kommentierung des Beurkundungsgesetzes mit der NotAktVV und der DONot. Gerade diese Verbindung erweist sich in der Praxis immer wieder als ausgesprochen wertvoll.

Das notarielle Verfahrensrecht – insbesondere die NotAktVV – neigt zur Kleinteiligkeit. Ihr Bestreben, die Verfahrensabläufe möglichst präzise und vollständig zu regeln, führt nicht selten dazu, dass sich Notarinnen und Notare ebenso wie ihre Mitarbeitenden zunächst eine ganz praktische Frage stellen: Was will uns die Vorschrift eigentlich sagen – und was müssen wir konkret tun?

Hier spielt der Kommentar seine besondere Stärke aus. Er beschränkt sich nicht auf die juristisch präzise Erläuterung des Normtextes, sondern stellt die notwendige Bodenhaftung her. Die Regelungen werden in den Zusammenhang des notariellen Verfahrens eingeordnet und für die praktische Arbeit handhabbar gemacht.

Die 10. Auflage setzt diesen Ansatz konsequent fort. Erstmals werden nun auch die §§ 54 bis 66 NotAktVV kommentiert; hinzu kommt die Einarbeitung der elektronischen Präsenzbeurkundung. Damit befindet sich das Werk bei den aktuellen Veränderungen des notariellen Verfahrensrechts auf der Höhe der Zeit.

Der „Armbrüster/Preuß“ ist ein Arbeitsmittel, das sich in der täglichen Praxis bewährt – für Notarinnen und Notare ebenso wie für ihre Mitarbeitenden. Seine besondere Stärke liegt darin, auch dem mitunter sehr kleinteiligen notariellen Verfahrensrecht die notwendige Rückkopplung an die Praxis zu geben. Die 10. Auflage gehört deshalb zur Grundausrüstung jedes Notariats.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Frieser/Herzog/Potthast/Stückemann (Hrsg.), Erbrecht – Nachlassplanung | Abwicklung | Erbprozess, 8. Auflage 2026, Nomos

Schon der Untertitel „Nachlassplanung/Abwicklung/Erbprozess“ beschreibt, was dieses Handbuch auszeichnet: Es betrachtet das Erbrecht nicht aus der Perspektive nur eines juristischen Berufs, sondern begleitet den Erbfall von der vorsorgenden Gestaltung über die Abwicklung bis zur streitigen Auseinandersetzung. Gerade für das Anwaltsnotariat ist dieser Ansatz besonders reizvoll.

Wer als Notar ein Testament, einen Erbvertrag oder eine lebzeitige Vermögensübertragung gestaltet, profitiert davon, auch die möglichen späteren Konfliktfelder zu kennen. Und wer als Rechtsanwalt einen Erbfall begleitet oder einen erbrechtlichen Streit führt, versteht die Rechtslage besser, wenn er Möglichkeiten und Grenzen der vorausgegangenen notariellen Gestaltung im Blick hat. Genau diese Verbindung leistet das Handbuch. Unter diesem Aspekt seien beispielhaft die Beiträge von Stephanie Herzog und Karin Raude erwähnt, ohne die anderen Beiträge in den Schatten stellen zu wollen. Herzog verantwortet die Kapitel zur Ausschlagung und zum Pflichtteilsrecht. Gerade beim Pflichtteilsrecht und insbesondere beim notariellen Nachlassverzeichnis treffen anwaltliche und notarielle Praxis unmittelbar aufeinander. Karin Raude bringt als Notarin die genuine Gestaltungsperspektive ein und behandelt mit Testier- und Geschäftsfähigkeit, Formen und Grenzen letztwilliger Verfügungen sowie Zuwendungen unter Lebenden auf den Todesfall zentrale Gegenstände notarieller Beratung und Gestaltung.

Erfreulich ist aus Sicht unserer Kammer zudem die Beteiligung von Autoren aus den eigenen Reihen: Ansgar Beckervordersandfort bearbeitet insbesondere Übergabevertrag und erbrechtliche Verzichtverträge, Hubertus Rohlfing das internationale Erbrecht und Wolfgang Stückemann unter anderem Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Die 8. Auflage ist dabei weit mehr als eine Fortschreibung. Herausgeberkreis und Autorenteam wurden erheblich verändert und erweitert; zahlreiche Kapitel sind neu bearbeitet oder grundlegend überarbeitet worden.

Für das Anwaltsnotariat passt dieses Handbuch in besonderer Weise. Es verbindet die beiden Perspektiven, die auch unseren Berufsalltag prägen: vorausschauende notarielle Gestaltung auf der einen und anwaltliche Beratung und Konfliktlösung auf der anderen Seite. Gerade dieser Blick über die Grenzen der jeweils eigenen Tätigkeit macht den „Frieser“ wertvoll. Für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare ist die Neuauflage deshalb eine besondere Empfehlung.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Alexander Krafska, Registerrecht, 13. Auflage 2026, C.H. Beck

Mit Superlativen sollte man in Buchbesprechungen vorsichtig sein. Beim „Krafska“ sei einer erlaubt: Für mich ist dieses Werk seit Langem die Bibel des Registerrechts. Dass nun bereits die 13. Auflage erscheint, spricht für sich.

Krafska erläutert das Registerrecht aus der Praxis für die Praxis. Der Autor ist selbst Notar und kennt damit gerade jene Fragen, die sich nicht erst beim Registergericht, sondern zuvor am Schreibtisch des Notars und bei der Vorbereitung und dem Vollzug durch die Mitarbeitenden stellen. Häufig besteht die Schwierigkeit schließlich weniger darin, eine gesellschaftsrechtliche Norm zu finden, als zuverlässig zu beantworten: Was muss angemeldet werden, wer muss anmelden, in welcher Form und mit welchen Nachweisen?

Besonders hervorzuheben ist in der Neuauflage die vertiefte Behandlung des Datenschutzes im Registerrecht. Die Digitalisierung und die weitreichenden Möglichkeiten des elektronischen Registerabrufs haben die Frage, welche personenbezogenen Daten in Registerdokumente gehören – und welche gerade nicht –, erheblich an Bedeutung gewinnen lassen. Der Ausblick auf die weitere europäische Digitalisierung des Gesellschaftsrechts macht zugleich deutlich, dass diese Entwicklung keineswegs abgeschlossen ist.

Gerade darin zeigt sich, weshalb auch ein seit vielen Jahren bewährtes Werk immer wieder der Aktualisierung bedarf: Das Registerrecht ist längst keine statische Materie mehr. Krafska gelingt es auch in der 13. Auflage, neue rechtliche und technische Entwicklungen für die tägliche notarielle Praxis handhabbar zu machen.

Die „Bibel des Registerrechts“ bleibt auch in ihrer 13. Auflage eines der Arbeitsmittel, die im Notariat griffbereit stehen sollten. Für Notarinnen und Notare ebenso wie für die mit Registersachen befassten Mitarbeitenden ist der „Krafska“ unverzichtbar.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0